



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie und Klimaschutz

Handlungskonzept Biber in Niedersachsen



Niedersachsen

ENTWURF 18.08.25

Handlungskonzept Biber in Niedersachsen *)

herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	123	5	Konfliktvermeidung oder -lösung	139
Summary	123	5.1	Unerwünschte Fraßaktivitäten	139
1 Einführung, Grundsätze und Zielsetzung	124	5.2	Unterminierung von Uferbereichen, Dämmen und Deichen	139
1.1 Ziele	124	5.3	Konfliktbehaftete Auswirkungen durch Biberdämme	140
1.2 Erarbeitung und Fortschreibung	124	5.4	Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	140
2 Biber in Niedersachsen	125	5.4.1	Umgang mit Dämmen nach Lage und Funktion	143
2.1 Biber als natürlicher Bestandteil der heimischen Tierwelt	125	5.4.2	Einbrüche von Hohlräumen	143
2.2 Der Einfluss von Bibern auf Fließgewässer und Artenvielfalt	126	5.4.3	Dokumentationspflicht	143
2.3 Biberaktivitäten, welche zu Konflikten führen können	127	5.4.4	Vergrämung oder Entnahme	143
3 Rechtliche Rahmenbedingungen	129	5.5	Beeinträchtigung anderer Schutzgüter	144
3.1 Schutzstatus des Bibers nach Europa- und Bundesrecht	129	6 Anlagen	145	
3.2 Zugriffsverbot (Störungsverbot)	129	6.1	Musterformular zur Statusprüfung von Biberdämmen	145
3.3 Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten	129	6.2	Informationskette Bibermanagement	146
3.4 Hinweise zu relevanten Begriffen und Tatbestandsmerkmalen	130	6.3	Tabellen zur Entscheidungsfindung bei Konflikten	147
4 Bibermanagement in Niedersachsen	131	6.4	Förderinstrumente und Finanzierungsmöglichkeiten	150
4.1 Säulen des Managements	131	6.5	Identifizierung geeigneter Umsiedlungsgewässer	151
4.2 Akteure	131	6.6	Prüfschema artenschutzrechtliche Ausnahme	152
4.3 Beratung	134	6.7	Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung	152
4.4 Präventionsmaßnahmen	135	7 Literatur, gesetzliche Bestimmungen	153	
4.5 Monitoring und Kartierung des niedersächsischen Biberbestands	136	8 Glossar	155	
4.6 Umgang mit verletzten, hilflosen oder kranken Bibern	136			
4.7 Umgang mit toten Bibern	137			
4.8 Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit	137			
4.9 Haftung	138			
4.10 Finanzierung	138			
4.11 Billigkeitsleistungen	138			

*) Das „Handlungskonzept Biber in Niedersachsen“ ist gleichzeitig ein weiteres Modul des „Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ des Landes Niedersachsen (www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung).

Zusammenfassung

Der Europäische Biber (*Castor fiber*) ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Tierart und in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie der Europäischen Union aufgeführt. Dank der strengen Schutzbestimmungen und vielfältiger Bemühungen erholt sich sein Bestand und die zwischenzeitlich in Niedersachsen ausgestorbenen Art breitet sich wieder aus.

Durch die aktive Gestaltung seines Lebensraumes hat der Biber einen positiven Einfluss auf die ökologische Qualität der Fließgewässer mit ihren Auen und auf die Artenvielfalt. Zudem verstärken die Aktivitäten des Bibers den Wasser-rückhalt in der Landschaft. Dadurch kann er sowohl zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie als auch der FFH-Richtlinie beitragen. Andererseits gehen die Aktivitäten des Bibers aber zunehmend mit Konflikten einher.

Um im Rahmen des Bibermanagements praktikable, nachhaltige und langfristige Lösungen aufzuzeigen, hat das Niedersächsische Umweltministerium einen Leitfaden erar-

beitet. Durch das „Handlungskonzept Biber in Niedersachsen“ soll der bestmögliche Ausgleich zwischen dem Schutz des Bibers einerseits und den Belangen von Hochwasser-schutz, Land- und Forstwirtschaft sowie anderen Interessen andererseits erreicht werden. Das Konzept hat zum Ziel, schadensbedingte Konflikte möglichst zu verhindern oder zu minimieren. Der Fokus liegt dabei auf der frühzeitigen Umsetzung von präventiven Maßnahmen.

Die Säulen des Bibermanagements sind Beratung, Prä-vention, Konfliktlösung, Monitoring sowie Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit. Die verschiedensten Akteure tauschen sich dazu bei einem „Runden Tisch Biber“ und in begleitenden Arbeitsgruppen aus.

Das Handlungskonzept gibt konkrete Hinweise zum Bibermanagement sowie zu Konfliktvermeidung und -lösung und zeigt Optionen für den Umgang mit Bibern in Niedersachsen auf.

Summary

The European beaver (*Castor fiber*) is a strictly protected species under the Federal Nature Conservation Act and is listed in Annexes II and IV of the European Union's Habitats Directive. Thanks to strict protection regulations and a variety of efforts, its population is recovering and the species, which had become extinct in Lower Saxony, is spreading again.

By actively shaping its habitat, the beaver has a positive influence on the ecological quality of watercourses with their floodplains and on biodiversity. In addition, the beaver's activities increase water retention in the landscape. In this way, it can contribute to the implementation of both the EC Water Framework Directive and the Habitats Direc-tive. On the other hand, however, the beaver's activities are increasingly causing conflicts.

The Ministry of the Environment of Lower Saxony has developed guidelines to identify practical, sustainable, and

long-term solutions for beaver management. The "Action Plan for Beavers in Lower Saxony" aims to achieve the best possible balance between protecting beavers on the one hand and flood protection, agriculture, forestry, and other interests on the other. The concept aims to prevent or minimize damage-related conflicts as far as possible. The focus is on the early implementation of preventive measures.

The pillars of beaver management are consulta-tion, prevention, conflict resolution, monitoring, environmen-tal edu-cation, and public relations. A wide variety of stakeholders exchange ideas on these topics at a "Beaver Round Table" and in accompanying working groups.

The Action Plan provides specific guidance on beaver management, as well as on prevention and resolution of conflicts, and outlines options for dealing with beavers in Lower Saxony.

1 Einführung, Grundsätze und Zielsetzung

1.1 Ziele

Auf Grundlage des Beschlusses des Niedersächsischen Landtags „Handlungskonzept für den artgerechten Umgang mit Bibern an Niedersachsens Gewässern sicherstellen und eine fachkompetente Beratung ermöglichen“ vom 3.5.2023 (Drs. 19/1307, NIEDERSÄCHSISCHER LANDTAG 2023) wurden Ziele entwickelt, welche dem Konfliktpotenzial und den Schutzbestrebungen des Landes Rechnung tragen.

Der Europäische Biber (*Castor fiber*) ist nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz eine streng geschützte Tierart. Der Biber ist eine Schlüsselart und Ökosystemingenieur.

Durch das „Handlungskonzept Biber in Niedersachsen“ soll der bestmögliche Ausgleich zwischen gesetzlichen Schutzverpflichtungen und Landnutzungsinteressen erreicht werden, und Konflikte sollen möglichst frühzeitig entschärft werden. Auch der Hochwasserschutz ist zu berücksichtigen. Für alle Beteiligten soll dieser landesweite Rahmen Zuständigkeiten auf der Kreis- und Landesebene definieren sowie Handlungsoptionen für Akteure liefern. Das jeweilige Vorgehen vor Ort und im Einzelfall soll damit landesweit einheitlich, nachvollziehbar und transparent werden.

1.2 Erarbeitung und Fortschreibung

Im Rahmen eines Runden Tisches Bibermanagement sind alle Akteure, z. B. die unteren Naturschutzbehörden, unteren Wasserbehörden, Gewässerunterhaltungsverbände, gewässernahe Grundstücksnutzer, Forst- und Landwirtschaft, Jägerschaft, Angler- und Umweltverbände eingeladen, am Handlungskonzept für den Umgang mit Biber in Niedersachsen mitzuarbeiten.

Für eine bessere Beratung und Informationslage strebt das Land Niedersachsen an, fachkompetente Stellen und Ansprechpersonen zu etablieren und das landesweite Monitoring fortzuführen.

Das „Handlungskonzept Biber in Niedersachsen“ kann regelmäßig überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Lokal gewonnene Erfahrungen sollen in das landesweite Management Eingang finden.

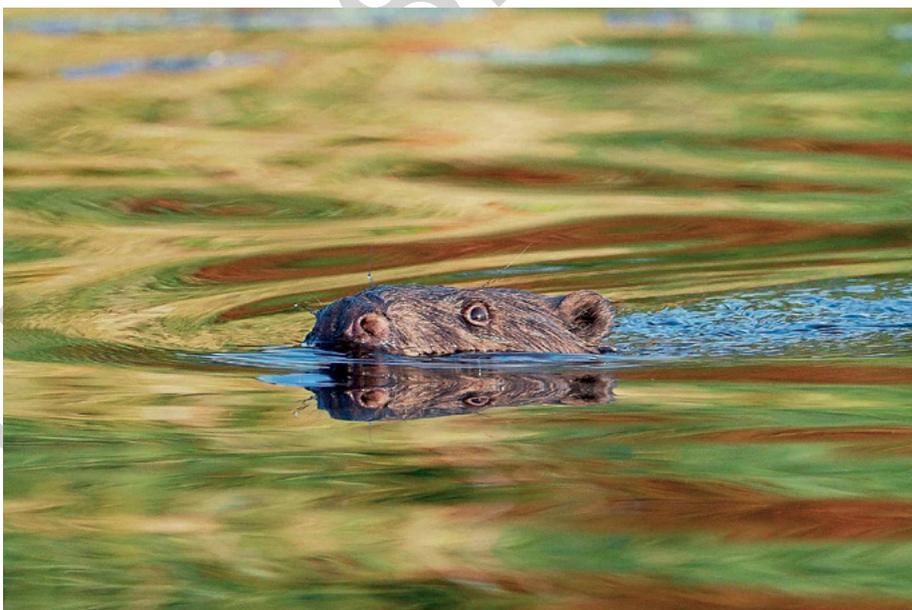


Abb. 1 u. 2: Der Biber ist eine natürlich vorkommende Wildtierart, die nach ihrer zwischenzeitlichen Ausrottung nun Niedersachsen wieder Stück für Stück besiedelt.
(Fotos: blickwinkel/S. Meyers, Jakob Fahr)

2 Biber in Niedersachsen

2.1 Biber als natürlicher Bestandteil der heimischen Tierwelt

Der Europäische Biber (*Castor fiber*) ist eine in Deutschland natürlich beheimatete Wildtierart, deren Vorkommen bis in das 20. Jahrhundert durch intensive Bejagung auf kleine Restpopulationen u. a. an der mittleren Elbe reduziert wurde. Der Bestand nimmt in Deutschland aktuell wieder zu. In Niedersachsen steht der Biber auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Säugetiere (KIRBERG 2025).

Im Rahmen der letzten landesweiten Kartierung (Winterhalbjahr 2018/19) wurden 229 Biberreviere ermittelt, die Population wurde zu diesem Zeitpunkt auf ca. 500 Tiere geschätzt (RAMME & KLENNER-FRINGS 2020). Seitdem hat sich der Biber weiter ausgebreitet und die aktuelle Population ist deutlich größer als zum Zeitpunkt der letzten Kartierung. Verbreitungszentren sind die Elbe, das Emsland, die Leine sowie der Bereich Aller-Oker-Drömling. Da viele Gewässer noch nicht besiedelt sind, ist davon auszugehen, dass sich die Art in den nächsten Jahren weiter ausbreiten wird.

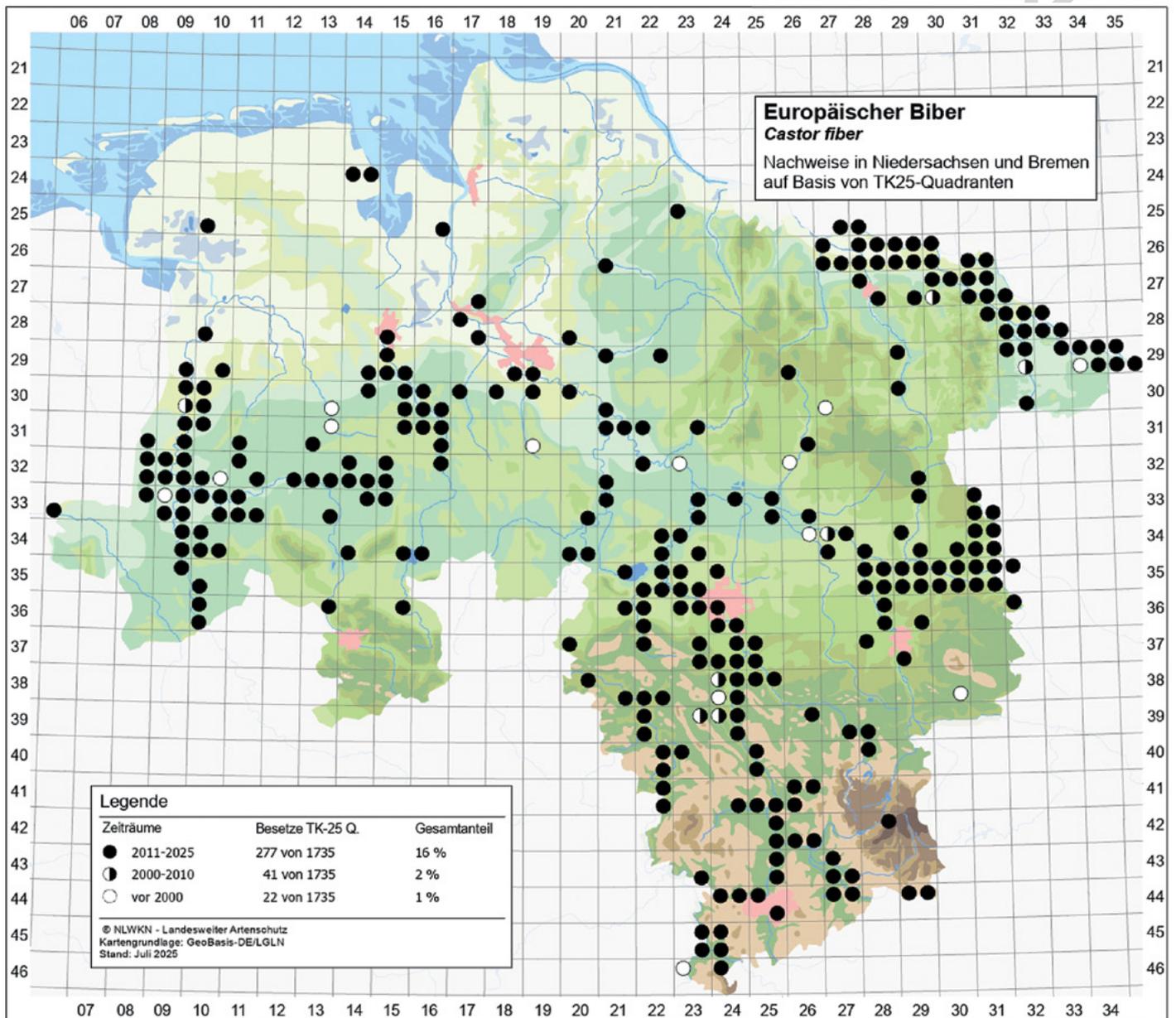


Abb. 3: Nachweise des Bibers in Niedersachsen, Größe der Quadranten ca. 11 x 11 km (Quelle: NLWKN)

2.2 Der Einfluss von Bibern auf Fließgewässer und Artenvielfalt

Durch ihre territoriale Lebensweise und das Errichten von Dämmen sind Biber in der Lage, den Wasserstand der Gewässer innerhalb der von ihnen genutzten Reviere aktiv zu regulieren. Ein Biberdamm kann Einfluss auf Wasserregime, -temperatur sowie -chemie und den Sauerstoffgehalt des Wassers haben (HARTHUN 2000).

Durch das Anstauen von Wasser und das Fällen von Gehölzen wird die Struktur und Dynamik des Habitats verändert. Die Zusammensetzung und die Diversität der Pflanzen- und Tiergemeinschaften ändern sich durch die Schaffung neuer Lebensräume. Diese sind dynamisch: Im Laufe der Jahre werden Biberdämme immer wieder verlegt, verfallen und werden durchlässiger. Durch seine ständige und wechselnde Bautätigkeit schafft der Biber entlang von Fließgewässern und in den angrenzenden Auen Strukturereichtum und fördert die Artenvielfalt.

Eine Auswertung von 53 wissenschaftlichen Studien über den Einfluss des Bibern als „Ökosystemingenieure“ auf semiaquatische Lebensräume in Europa und Nordamerika konnte zeigen, dass Biberaktivitäten bei Tieren in 83 % und bei Pflanzen in 79 % der Fälle zu einer Erhöhung der Artenvielfalt auf Landschaftsebene führt. Der Biber „induziert eine einzigartige Heterogenität in der Gewässerlandschaft. Dadurch bietet sich die Perspektive, Biber als Instrumente zur Erreichung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und für die Renaturierung von Feuchtgebieten zu nutzen“ (LAW et al. 2017, SOMMER et al. 2019).

Für viele Fließgewässerarten stellen Biberdämme keine unüberwindbaren Hindernisse dar (KREIENBÜHL 2024, NEEDHAM et al. 2025).

Auch in Schottland wurde gezeigt, dass Biber zur Renaturierung von Naturräumen, z. B. bei degenerierten Niedermooren, beitragen. Entsprechend wird dem Biber in der bis 2045 weisenden „Biber-Strategie“ Schottlands eine wichtige Rolle zur Erhöhung der Artenvielfalt und bei der Wiederherstellung von Naturräumen zugewiesen (GRAHAM et al. 2022, IUCN/CPSG 2022).

Mit der aktiven Gestaltung ihres Lebensraumes nehmen Biber ebenfalls Einfluss auf den Wasserhaushalt in ihrem Gebiet. Biberdämme können zu einem verstärkten Wasserrückhalt in der Landschaft führen. In Trockenperioden steht mehr bzw. länger Wasser zur Verfügung, bei Starkregenereignissen helfen Biberdämme, Hochwasserspitzen abzumildern. An verschiedenen Orten wurde dieser Effekt untersucht und nachgewiesen (RAMME & KLENNER-FRINGES 2017).

In England wurde nachgewiesen, dass Biber die Spitzendurchflüsse nach Starkregen signifikant verringern und Biberdämme die durchschnittlichen Starkregenabflüsse dämpfen (SOMMER et al. 2019). In Biberrevieren treten Hochwasserspitzen deutlich später auf und fallen geringer aus (LAW et al. 2017). Bei Hochwasser-Ereignissen können allerdings in seltenen Einzelfällen gebrochene Biberdämme zur Verklausung von Durchlässen und Brücken führen. Das Bundesland Bayern fasst den Beitrag von Bibern beim Hochwasserschutz wie folgt zusammen: „Biberdämme halten, in Abhängigkeit von ihrer Höhe und Durchströmbarkeit, Wasser in der Landschaft zurück. Durch die Bereitstellung und das Verbauen abgestorbener Biomasse tragen Biber sowohl zur Verminderung (Fällung und Auflichtung von Gehölzen) als auch zur Erhöhung der Oberflächenrauigkeit und des



Abb. 4 Durch den Bau von Dämmen schaffen Biber vielfältige Gewässerlandschaften mit positiven Effekten für Wasserhaushalt, Arten- und Biotopvielfalt. (Foto: Ingo Arndt/naturepl)

Fließwiderstandes bei“ (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2018).

Der Biber ist eine ökologische Schlüsselart und erbringt vielfältige Ökosystemleistungen im Sinne einer naturnahen Entwicklung von Fließgewässern und Auen. Seine herausragende Rolle als Landschaftsgestalter und Zielart für eine natürliche Gewässerentwicklung ist gerade in Zeiten zunehmender Dürren für Mensch und Umwelt äußerst wichtig. Die langfristigen Auswirkungen von Biberaktivitäten können in Abhängigkeit von den regionalen Gegebenheiten negative Folgen des Klimawandels (lange Trockenperioden, häufigere Starkregenereignissen) mildern.

Die Aktivitäten des Bibers können damit zur Umsetzung der Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) beitragen (ALBRECHT 2016).

2.3 Biberaktivitäten, welche zu Konflikten führen können

In neun von zehn Biberrevieren gibt es keine Interessenskonflikte mit verschiedenen Formen der Landnutzung oder mit anderen Naturschutzziele (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2009). Der Aktionsradius der Art reicht in der Regel nicht mehr als 20 m in das Gelände hinein. Vor allem Grabaktivitäten finden ufernah statt (Abb. 5). Die meisten Konflikte mit Bibern entstehen in einem ufernahen Streifen von 5 bis 20 m Breite (Abb. 6).

Es kann zu Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, zu nachteiligen Veränderungen im Wassermanagement sowie zu potentiellen Gefährdungen des bestehenden Hochwasserschutzes kommen, die sich nicht allein durch breitere Uferrandstreifen

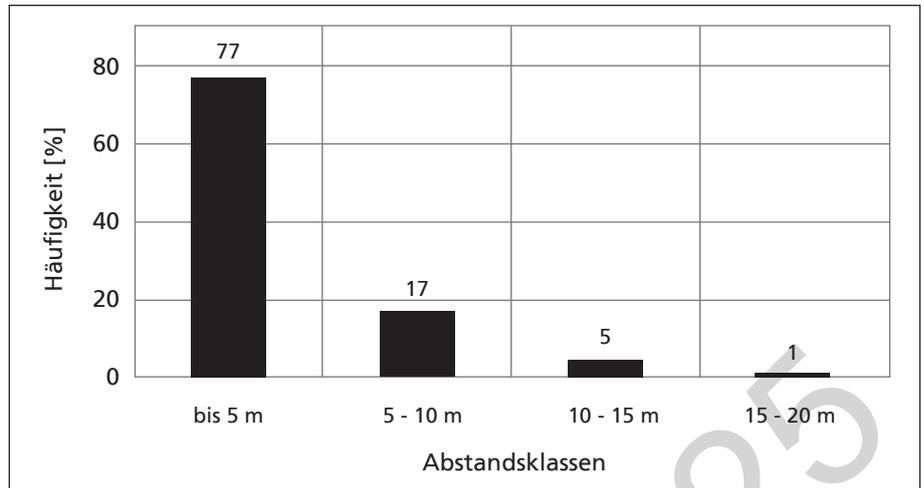


Abb. 5: Entfernung von 1.283 Bauen (Wohnkessel) in % für Abstandsklassen zum Ufer in Niedersachsen (Quelle: RAMME & KLENNER-FRINGS 2024)

lösen lassen. So kann sich beispielsweise eine Vernässung über einen Uferrandstreifen hinaus erstrecken.

Fällungen und Fraß

Auffällige und häufige Konflikte sind das Benagen und Fällen von Gehölzen sowie Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen. Dieses beschränken sich meist auf einen schmalen ufernahen Streifen (s. Abb. 6)

Bautätigkeit (Grabaktivität und Dammbau)

Durch Grabtätigkeit in Deichen, Dämmen und Böschungen u. ä. ohne hinreichendes Vorland kann neben der Gefährdung der Deichsicherheit auch eine Gefährdung für Infrastrukturen (z. B. Kläranlagen, Bahn-/Straßendämmen) oder Menschen entstehen. Teichwirtschaften können ebenfalls tangiert sein. Biber untergraben gewässernahe Feldränder oder Wege so, dass Fahrzeuge wie beispielsweise Landmaschinen in Gänge oder Baue einsinken bzw. umkippen können.

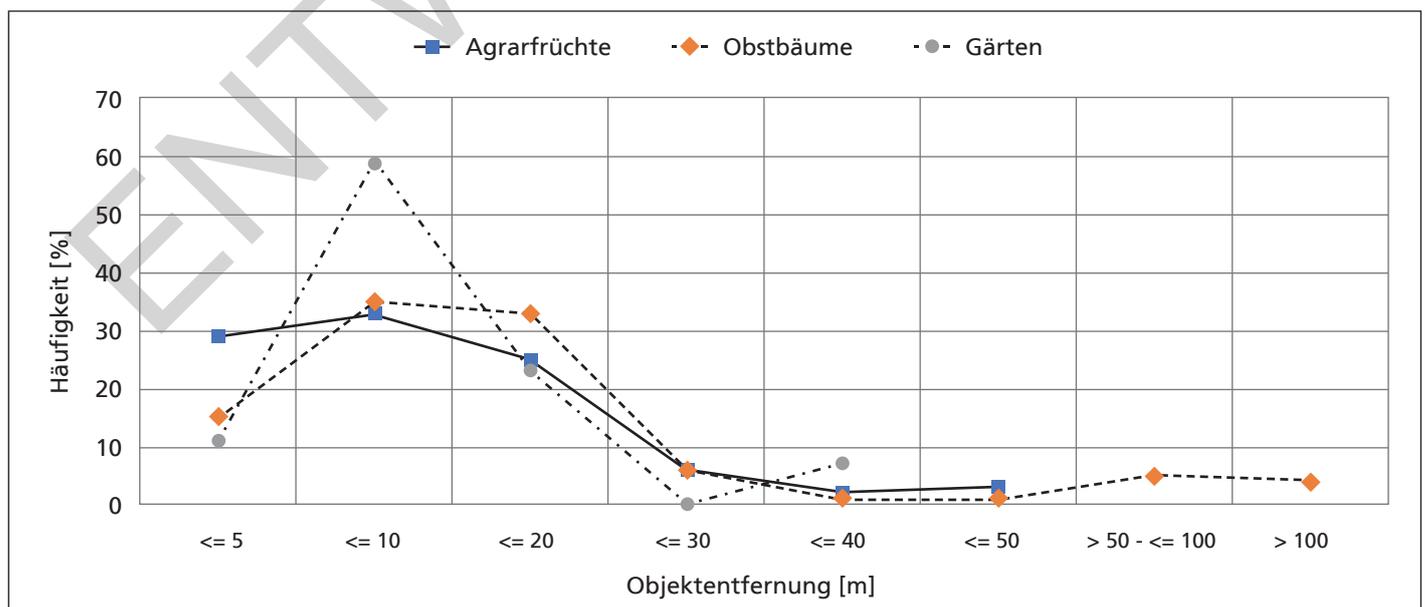


Abb. 6: Abnahme von Schadenshäufigkeit mit zunehmender Entfernung zum Gewässer (HEIDECHE & KLENNER-FRINGS (1992)



Abb. 7: Vom Biber gefällte Weide (Foto: Stefan Ramme)



Abb. 8: Biber nutzen auch landwirtschaftliche Kulturen als Nahrung. (Foto: picture alliance/Thomas Kottal)



Abb. 9: Durch den Anstau von Gewässern können auch angrenzende Ackerflächen überschwemmt werden. (Foto: Stefan Ramme)



Abb. 10: Biebertäue können im Einzelfall zu einer Unterspülung von Verkehrswegen führen. (Foto: picture alliance/Tino Plunert)

Durch den Bau von Dämmen können Flächen dauerhaft oder temporär überschwemmt werden, da die Abflussverhältnisse und Wasserspiegel von Gewässern verändert werden. Die Vernässung bzw. Überstauung führt zu einer Änderung des Standortes. Dies kann zu naturschutzfachlichen Zielkonflikten (z. B. Neunaugen), Konflikten in Bezug auf die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (z. B.

bei der Herstellung der Durchgängigkeit), Ertragsverlusten, Beeinträchtigung der Deichsicherheit, benachbarter Grundstücke oder Bebauungen führen. In seltenen Einzelfällen (beispielsweise bei Hochwasser-Ereignissen) können gebrochene Biebertäue zur Verklauung von Durchlässen und Brücken führen.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Schutzstatus des Bibers nach Europa- und Bundesrecht

Der Biber ist in der Europäischen Union gemäß Artikel 12 i. V. mit Anhang IV a) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) eine streng geschützte Art. Überdies wird er in Anhang II der FFH-RL gelistet. Unterarten des Bibers werden in der FFH-RL nicht unterschieden. Als streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genießt der Biber den besonderen Schutz der Regelungen nach §§ 44 f. BNatSchG.

Biber gehören in Deutschland zu den Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL).

Der Erhaltungszustand (EHZ) der Art wurde für Niedersachsen im Berichtsjahr 2019 für die kontinentale biogeographische Region als günstig (FV) eingestuft. Für die atlantische biogeographische Region wurde der EHZ als ungünstig-unzureichend (U1) eingestuft (ELLWANGER et al. 2020).

3.2 Zugriffsverbot (Störungsverbot)

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nimmt die einschlägigen Vorgaben des Artikels 12 der FFH-RL auf. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es insbesondere verboten, dem Biber nachzustellen, ihn zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihn während der für die Arterhaltung besonders sensiblen Phasen der Fortpflanzung und Aufzucht erheblich zu stören oder seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Schutzzeiten beim Biber beinhalten Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten.

3.3 Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der besondere Schutz erstreckt sich grundsätzlich auf das einzelne Individuum, schützt nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gleichzeitig aber auch seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Davon umfasst werden etwa solche Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Dazu zählt u. a. das selbst gestaute Wohngewässer in der näheren Umgebung um einen Biberbau, da hier die Paarung der Biber stattfindet und Nahrungsvorräte für den Winter angelegt werden. Außerdem verlieren Biberbaue ohne die sie umgebenden Wohngewässer ihre ökologische Funktion und sind z. B. bei Trockenfallen für Prädatoren zugänglich. Welche Gewässerteile zum Wohngewässer gehören, ist im Einzelfall vor Ort zu bestimmen.

Unter den Schutz fallen in der Regel bewohnte und regelmäßig genutzte Baue und Sassen in der näheren Umgebung des Baus oder der Burg. Zu beachten sind insbesondere Biberdämme, deren Entfernung ein (auch teilweises) Trockenfallen des Baueingangs verursachen könnte. Die Beseitigung oder Veränderung von Biberdämmen mit



Abb. 11-13: Zu den geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehören u. a. Biberdamm, Biberbau und das angrenzende Biberwasser. (Fotos: Stefan Ramme, Julia Putze, Stefan Ramme)

dem Ziel, eine Aufstauung von Gewässern zu verhindern, dürfte regelmäßig einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und/oder Nr. 3 BNatSchG darstellen (SCHINK 2024).

Nach Auffassung des MLUK BRANDENBURG (2020) zählen neben den Bauen auch die von Bibern als temporäre Ruhestätten angelegten Sassen zu den von § 44 BNatSchG erfassten Ruhestätten, die ebenfalls nicht beseitigt werden dürfen. Auch aktuell von Bibern nicht genutzte Baue sind nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes¹ unter Schutz zu stellen, da sie potentiell wieder besiedelt werden könnten. Ausgenommen sind hiervon nur eingefallene Baue.

¹ Urteil des EuGH vom 02.07.2020, C-477/19, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:62019CJ0477>

Zu berücksichtigen ist, dass aufgegebene Biberbaue durch andere nach dem BNatSchG geschützte Arten (z. B. den Fischotter) nachgenutzt werden. Diese Form der Nachnutzung kann bedingen, dass auch für diese grundsätzlich der allgemeine bzw. besondere Artenschutz zu beachten wäre.

3.4 Hinweise zu relevanten Begriffen und Tatbestandsmerkmalen

Bei der Prüfung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde (UNB), ob die oben genannten Tatbestände vorliegen, können insbesondere die folgenden Hinweise berücksichtigt werden (LANA 2010):

Störung/Erhebliche Störung

Als Störung ist jede Handlung anzusehen, die eine Änderung des ursprünglichen Verhaltens der geschützten Art bewirkt. Vom Verbotstatbestand werden nur erhebliche Störungen erfasst. Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 HS 2 BNatSchG liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die „lokale“ Population umfasst die Gesamtheit der Individuen einer Art, die während einer bestimmten Phase des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer Ansprüche an das Habitat abgrenzbaren Raum vorkommen (SCHÜTTE & GERBIG 2024a).

Eine erhebliche Störung dürfte vorliegen, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass die Störung erhebliche Reaktionen der Tiere hervorruft und sich dadurch auf die Größe oder den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nachteilig auswirkt. Soweit die lokale Population die Aus-

wirkungen kurz- bis mittelfristig kompensiert – gegebenenfalls unterstützt durch geeignete Maßnahmen – liegt keine erhebliche Störung vor. Der Begriff „mittelfristig“ orientiert sich üblicherweise an dem Zeitraum, in dem Biber – mit ca. drei Jahren – geschlechtsreif werden.

Lokale Population

Als vergleichsweise mobile Art mit relativ großen Territorien werden alle Vorkommen innerhalb einer Naturräumlichen Region als lokale Population angesehen (LANA 2010).

Schutzzeiten

Die Aufzuchtzeit umfasst den Zeitraum von der Geburt der Jungen von Ende April bis Anfang Juli bis zu ihrer Selbstständigkeit. Jungbiber sind wenigstens ein Jahr auf die Hilfe älterer Familienangehöriger angewiesen. Erst nach dem Zahnwechsel, etwa ab dem elften Lebensmonat, erreichen sie eine gewisse Selbstständigkeit, vermögen dann auch stärkere Äste durchzunagen und Bäume zu fällen. Wenn das Muttertier im Frühjahr trächtig wird, sind vorjährige Jungtiere noch nicht selbständig. Die völlige Selbstständigkeit erlangen die Jungbiber erst, wenn sie im dritten Lebensjahr das Revier der Eltern verlassen.

Zudem ist der Überwinterungszeitraum zu berücksichtigen. Dieser beginnt beim Biber in der Regel Ende Oktober und dauert bis zum Ende des Winters. Wegen der überjährigen Aufzuchtzeiten gilt nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für den Biber ein ganzjähriges Störungsverbot.



Abb. 14: Das Störungsverbot gilt nicht nur während der Aufzuchtzeit, sondern ganzjährig. (Foto: Jenny Hibbert/rspb-images.com)

4 Bibermanagement in Niedersachsen

4.1 Säulen des Managements

Für langfristige und nachhaltige Lösungen bzw. um Schäden möglichst zu vermeiden, besteht das Management aus verschiedenen Säulen (HARTHUN 2000). Ein landesweit einheitliches Vorgehen in vergleichbaren Fällen soll durch diesen Leitfaden gewährleistet werden. Der Managementprozess folgt in der Regel dem grundsätzlichen Schema:

1. Beratung,
2. Prävention,
3. Konfliktlösung,
4. Monitoring sowie
5. Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

4.2 Akteure

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU)

Das MU verantwortet den niedersächsischen Arten- und Naturschutz auf Landesebene und steht über die LANA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung), die UMK (Umweltministerkonferenz) und andere Organe mit anderen Bundesländern und dem Bundesumweltministerium im Austausch.

Das MU übt als oberste Naturschutzbehörde die Fachaufsicht über die unteren Naturschutzbehörden aus (z. B. Landkreise, Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau und Drömling). Es legt die zentralen Ziele im Umgang mit dem Biber in einem „Handlungskonzept Biber in Niedersachsen“ fest, stimmt diese mit beteiligten Akteuren über den „Runden Tisch Biber“ ab und aktualisiert das Handlungskonzept bei Bedarf. Es informiert die Öffentlichkeit über Biber und die Auswirkungen ihrer landschaftsgestaltenden Lebensweise.

Runder Tisch Biber und seine Arbeitsgruppen

Der „Runde Tisch Biber“ dient in Niedersachsen dem Austausch zwischen allen mit dem Biber befassten Akteuren und Betroffenen, wie z. B. den unteren Naturschutzbehörden, den Gewässerunterhaltungspflichtigen, gewässernahen Grundstücksnutzern, Jägerschaft, Land- und Forstwirtschaft, Angler- und Umweltverbänden sowie der Wissenschaft.

Das MU leitet und organisiert das Treffen des „Runden Tisches“ zum Bibermanagement und seiner Arbeitsgruppen. Der „Runde Tisch“ trifft sich in der Regel einmal jährlich. Arbeitsgruppen können häufiger tagen. Der Austausch wird durch die virtuelle Plattform Stud.IP bei der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) unterstützt.

Koordinierungsstelle niedersächsisches Bibermanagement (KooSt Biber)

Eine hauptamtliche Koordinierungsstelle wird die unteren Naturschutzbehörden und weitere Beteiligte fachlich unterstützen. Sie arbeitet sachlich, neutral und lösungsorientiert.

Für die Koordinierungsstelle niedersächsisches Bibermanagement sind folgende Aufgaben vorgesehen:

- Sammlung, Bündelung, Bereitstellung: Fachkenntnisse zur Art und zu Managementmaßnahmen
- Abfrage, Sammlung und Aufbereitung erprobter Lösungsansätze von Konfliktvermeidungs- und minimierungsmaßnahmen
- Beratung bei schwierigen Einzelfallentscheidungen
- Erstellung eines Werkzeugkoffers: Muster-Maßnahmen an Hand von Best-Practice-Beispielen
- Unterstützung bei der Aktualisierung des Handlungskonzeptes Biber in Niedersachsen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei der Evaluierung und der Ausbildung von Bibersachverständigen
- Betreuung der von den unteren Naturschutzbehörden bestellten fachlich geschulten Personen
- Datenaustausch mit dem NLWKN
- Erstellung einer landesweiten Übersicht von Konflikt- und tatsächlichen Schadensfällen
- Erhebung von Mehraufwendungen und Schadensmeldungen
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Akteuren.

Die Aufgaben einer landesweiten Koordinierungsstelle niedersächsisches Bibermanagement werden bei einer Institution des Landes Niedersachsen wahrgenommen, welche über Erfahrungen im praktischen Bibermanagement und der Kommunikation vor Ort verfügt.

Biberberater, Bibersachverständige und Biberschützer

Zur raschen und praxisnahen Lösung von Konfliktsituationen setzen Bundesländer mit etablierten Bibervorkommen auf lokale Unterstützung, welche im Auftrag der UNB vor Ort sich anbahnende oder eingetretene Konflikte sachkundig begutachtet und einen Ausgleich zwischen den Interessensgruppen vermitteln kann.

In Niedersachsen sind bereits ausgebildete Biberberaterinnen und Biberberater in einigen Landkreisen tätig. Zukünftig werden darüber hinaus ehrenamtliche, fachlich geschulte Bibersachverständige von den unteren Naturschutzbehörden bestellt. Biberberater und Biberberaterinnen sind den Bibersachverständigen gleichzustellen. Aufgrund Ihrer langjährigen Erfahrung im Bibermanagement sind diese gleichwertig anzuerkennen und Ihr Engagement zu würdigen. Die Behörden bestellen dafür Personen, die mit den lokalen Gegebenheiten vertraut sind.

Eine Bestellung als Bibersachverständige ist nur möglich, wenn die entsprechende Person

1. die einschlägige niedersächsische Fortbildung für Sachverständige bei der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz besucht hat oder
2. eine entsprechende Sachkunde anderweitig erworben hat (z. B. sog. Biberberaterinnen oder Biberberater durch eine Fortbildung beim NABU Laatzen oder mehrjährige Tätigkeit bei einer UNB oder in einem anderen Bundesland).

Davon zu unterscheiden sind sog. Biberschützer und Biber-schützerinnen. Der NABU Niedersachsen wird im Rahmen des durch Mittel der BINGO-Umweltstiftung geförderten



Abb. 15 Biberfachverständige sind wichtige Akteure beim Bibermanagement. (Foto: Staffan Widstrand/naturepl)

Projektes „Biberschutz in Niedersachsen“ den Schwerpunkt auf Öffentlichkeitsarbeit und Erfassung von Bibern legen. Die Ausbildung zu Biber-schützerinnen und -schützern wird über eine verbandseigene Schulung erfolgen.

Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA)

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz ist eine Einrichtung des Landes Niedersachsen im Geschäftsbereich des MU. Mit ihren Schwerpunkten praxisorientierter Forschung, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Betreuung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) vermittelt die NNA zwischen Wissenschaft, Verwaltung, Wirtschaft und Bevölkerung. Sie informiert über die gesetzlichen Vorschriften im Naturschutz, veranstaltet Fachtagungen und vernetzt die Akteure.

Die NNA bietet den Akteuren mit der Plattform Stud.IP ein virtuelles Instrument zum Austausch an.

Die NNA entwickelt zusammen mit dem MU und dem „Runden Tisch Biber“ für die Ausbildung der Biberfachverständigen einen Lehrplan für den Nachweis der Sachkunde im Bereich „Schutz und Management des Bibers“. Die NNA bietet 2026 erstmalig eine Fortbildungsveranstaltung zum Biberfachverständigen an, welche das entsprechende Wissen praxisnah vermittelt und mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Von den unteren Naturschutzbehörden proaktiv vorgeschlagene Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zu priorisieren. Referenten aus verschiedenen Bereichen werden theoretisches und praktisches Wissen aus der Praxis vermitteln (z. B. UHV, LWK). Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch der Ausgebildeten wird durch die NNA organisiert werden.

Untere Naturschutzbehörden (UNB)

Die unteren Naturschutzbehörden setzen die gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG und weiterer Rechtsquellen um. Sie sind die zentralen Vollzugsbehörden im Bibermanagement und bringen die Belange des speziellen Artenschutzes sowie andere naturschutzfachliche Aspekte in regionale Biotopverbundplanungen und andere Planungen ein.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UNB beraten zu naturschutzverträglicher Land- und Gewässernutzung, sie geben Hinweise zur Prävention von Schäden durch Biber und betreiben in Bibergebieten Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit zur Konfliktvermeidung. UNB erfassen Funde von verletzten und toten Bibern, sie machen auf neue

Bibervorkommen aufmerksam und tauschen entsprechende Daten insbesondere mit dem NLWKN aus. Zudem sollte die UNB die Koordinierungsstelle niedersächsisches Bibermanagement über Zahl und Art der in ihrem Wirkungskreis aufgetretenen Konflikte und erfolgreiche bzw. erfolglose Lösungsmaßnahmen informieren. Bei Bedarf kann die Koordinierungsstelle zur Beratung hinzugezogen werden.

In der Regel ist ein enges Zusammenwirken zwischen UNB und weiteren Akteuren im Umgang mit dem Biber sinnvoll.

Ehrenamtliche Biberfachverständige oder -berater können als Verwaltungshelfer von einer UNB eingesetzt werden. Die Personen handeln hierbei im Auftrag und nach Weisung der UNB.

UNB können in begründeten Fällen u. a. artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erlassen.

Untere Wasserbehörden (UWB)

Die unteren Wasserbehörden setzen den Gewässerschutz auf Grundlage der Wassergesetzgebung um. Dieser kommt eine zentrale Rolle bei der Bewertung zu, ob durch die Biberaktivität eine Gefahrenlage entsteht und entsprechender wasserwirtschaftlicher Handlungsbedarf besteht.

Eine Einbeziehung der UWB bei relevanten Ortsterminen und das Einholen einer Stellungnahme der UWB im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist fachlich und rechtlich geboten (SCHINK 2024).

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

Der NLWKN übernimmt als Fachbehörde im Geschäftsbereich des Umweltministeriums wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Aufgaben mit landesweitem bzw. regionalem Bezug. Der NLWKN ist unmittelbar verantwortlich für den Ausbau und die Unterhaltung einzelner Deichstrecken und Talsperren sowie zahlreicher Gewässer I. und II. Ordnung. Eigenständig und in Kooperation mit Partnern aus Wasserwirtschaft und Naturschutz setzt der NLWKN operativ in Niedersachsen Fließgewässer- und Auenentwicklungsprojekte wie auch Hochwasserschutzvorhaben um und gewährleistet den sicheren Unterhaltungs- und Betriebszustand der wasserwirtschaftlichen, Küstenschutz- und Hochwasserschutzanlagen.

Er hat in Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern von Wasserverbandstag, Unterhaltungsverbänden und kommunalen Spitzenverbänden einen Leitfaden zur Unterstützung der Gewässerunterhaltungspflichtigen bei der Berücksichtigung der artenschutzrechtlicher Belange erstellt (s. Kap. 6.7).

Er beauftragt Arten- und Biotopkartierungen bzw. koordiniert entsprechende Erfassungen. Die so erhobenen Daten erlauben Aussagen über den aktuellen Zustand und die Entwicklung heimischer Arten und ihrer Lebensräume und bilden die Grundlage für Schutzprogramme, die Landschaftsplanung und eine naturschutzfachliche Beratung.

In Niedersachsen verantwortet und koordiniert der NLWKN die landesweite Erfassung und das Monitoring des Biberbestandes, u. a. im Rahmen der FFH-Berichtspflicht. Er sammelt landesweit Meldungen über neue Biberreviere und über Totfunde von Bibern, um seine aktuelle Verbreitung in Niedersachsen abschätzen zu können. Ansprechpartner

bezüglich Betreuungsstationen für verletzt, krank oder hilflos aufgefundene Tiere ist der Internationale Artenschutz im NLWKN. Der NLWKN berät die unteren Naturschutzbehörden, die landesweite Koordinierungsstelle Bibermanagement und das MU in allen naturschutzfachlichen Fragen zum Biber und zu Fragen des Artenschutzes in der Gewässerunterhaltung.

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), insbesondere das Dezernat Binnenfischerei-Fischereikundlicher Dienst, ist als Landesbehörde für den Fischartenschutz sowie die Umsetzung und Beratung im Rahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (biologische Qualitätskomponente Fische) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Fischfauna) zuständig. Es berät auf Grundlage von Fischbestandsdaten und den Zielen der WRRRL und FFH-RL die Landkreise und andere Institutionen. Dabei steht es im Austausch mit Fischereiverbänden und -vereinen. Bei möglichen Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit, sowohl in überregionalen Wanderrouten und Laich- und Aufwuchsgewässern, als auch in Schutzgebieten mit Nennung von Fischen und Rundmäulern als Schutzziel, können Zielartenkonflikte (u. a. mit Wander-salmoniden und Neunaugen) nicht ausgeschlossen werden. In diesen Fällen ist das LAVES Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, der gemäß § 60 Nds. FischG zur Beratung der Naturschutzbehörden eingerichtet wurde, zu informieren bzw. hinzuzuziehen.

Niedersächsische Landesforsten (NLF)

Die NLF sind der größte Waldeigentümer Niedersachsens und bewirtschaften 28 % der niedersächsischen Waldfläche als gesetzliche Aufgabe. Zusätzlich betreuen Sie als Dienstleister 77.000 Hektar Wald von Kommunen und Forstgenossenschaften. Aufgaben wie Naturschutz im Wald nehmen die Niedersächsischen Landesforsten im Auftrage des Landes wahr und sind daher zu involvieren.

Biosphärenreservate und Nationalparke

In den Biosphärenreservaten an der Elbe und im Drömling ist der Biber in Niedersachsen weit verbreitet. Das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaua betreut seit Jahren viele Biberreviere an der Elbe und steht im engen Austausch mit dem Biosphärenreservat Mittlere Elbe, das in Sachsen-Anhalt die Funktion eines Landeskompetenzzentrums Biber erfüllt. Das Biber-Management wird in der Region in den nächsten Jahren durch ein LEADER-Projekt gefördert. Auch im Nationalpark Harz wurden verschiedene Biberreviere nachgewiesen. In den meisten Gebieten des Nationalpark Wattenmeer sind Biber nicht zu erwarten, hier ist nur der Bisam (*Ondatra zibethicus*) vertreten.

Unterhaltungsverbände, Gewässerunterhaltungspflichtige

Institutionen, denen Unterhaltungspflichten an Gewässern obliegen, sind v. a. Unterhaltungsverbände (UHV), Städte, Gemeinden, sonstige Wasser- und Bodenverbände, (private) Eigentümer, Bundesverwaltung und der NLWKN. Sie stehen ebenfalls in der Verantwortung, an den ihnen zugeordneten Gewässern präventive Maßnahmen vorzunehmen und

zur Konfliktlösung beizutragen, wenn die Gefahr besteht, dass die Pflicht zur Gewässerunterhaltung aufgrund eines Bibervorkommens nicht mehr hinreichend erfüllt werden kann – z. B. wenn ein Biberdamm den ordnungsgemäßen Wasserabfluss oder ein Biberbau die Standsicherheit gefährdet. Die UHV sind von der UNB in der Regel einzubinden.

Grundsätzlich sind beim Vorkommen von Bibern bei der Gewässerunterhaltung die Erhaltung des Gewässerbetts für den Wasserabfluss und Wasserrückhalt nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit der Bedeutung der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WHG sorgfältig abzuwägen.

Ökologische Stationen und Naturschutzstationen

Aktuell sind 28 Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten (Ökologische Stationen) in Niedersachsen tätig. Träger sind vor allem Naturschutzverbände sowie Zweckverbände und Stiftungen. Zusätzlich werden in Niedersachsen sechs Naturschutzstationen durch den NLWKN betrieben.

Die Ökologischen Stationen betreuen vor allem Natura 2000- und Naturschutzgebiete. Sie unterstützen die zuständigen unteren Naturschutzbehörden bei der Planung, Umsetzung sowie beim Monitoring von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Die fachliche Beratung und die Öffentlichkeitsarbeit, z. B. zur Förderung der Artenvielfalt, sind wichtige Bausteine der Stationsarbeit.

Die Arbeit der Stationen steht für einen kooperativen Ansatz, bei dem neben der engen Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzverwaltungen die relevanten Akteure vor Ort eingebunden werden. Die Kooperationspartner kommen vor allem aus Landwirtschaft, Forst und Jagd, Wasserwirtschaft, Anglervereinen, Wasser- und Bodenverbänden, Unterhaltungsverbänden oder Landschaftspflegeverbänden und dem ehrenamtlichen Naturschutz. Die Stationen haben oft viele langjährige und gute Kontakte vor Ort und in der Regel eine hohe Akzeptanz bei diesen Gruppen und auf kommunaler Ebene.

Ökologische Stationen und Naturschutzstationen sind wichtige Multiplikatoren beim Bibermanagement, da sie eine Schnittstelle in Bezug auf die naturschutzfachlich relevanten Themen sowie Akteure vor Ort bilden. Um Synergien zu schaffen, könnten auch aus dem Kreis der Träger der Ökologischen Stationen Bibersachverständige geschult und vor Ort eingesetzt werden.

Landwirtschaftskammer (LWK)

Bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind hauptamtliche Bisam- und Nutriajäger tätig. Diese werden bei Problemen wie z. B. Schleppereibrüche kontaktiert. Diese müssen differenzieren, ob es sich um einen Bisam-, Nutria- oder Biber-schaden handelt und im letzteren Fall die UNB hinzuziehen.

Landwirte und landwirtschaftliche Interessensverbände/Flächeneigentümer/Pächter

Interessenvertretungen der niedersächsischen Landwirtschaft wie das Landvolk Niedersachsen sind beim Runden Tisch Biber beteiligt.

Landnutzer registrieren häufig frühzeitig Vorkommen durch direkte oder indirekte Bibernachweise. Konflikte sind auf Feldern in der Nähe von Fließgewässern, gewässernahem Feldfruchtanbau oder ufernahen Wirtschaftswegen zu erwarten. Ihnen kann in den meisten Fällen durch Präventionsmaßnahmen begegnet werden. Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Prävention und Konfliktminimierung werden Landwirte von der zuständigen UNB beraten.

Waldeigentümer und forstwirtschaftliche Interessensverbände

Interessenvertretungen der niedersächsischen Forstwirtschaft, wie der Waldbesitzerverband Niedersachsen, sind beim Runden Tisch Biber beteiligt. Sie können auf verschiedene Weise betroffen sein. Zum einen verursacht das Benagen und Fällen von Bäumen einen direkten Schaden am Bestand. Zum anderen können sich weitere Einschränkungen durch das Überschwemmen der Wirtschaftsflächen und das Überstauen der Zufahrtswege ergeben.

Private Landnutzer und Anlieger

Personen, welche Flächen bzw. Gewässer in Biberregionen besitzen bzw. bewirtschaften, können von den Auswirkungen der Aktivität des Bibers betroffen sein. Sie werden bei der Durchführung von Maßnahmen zur Prävention und Konfliktminimierung fachlich von der zuständigen UNB beraten und haben – sofern eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde – die Verantwortung zur Durchführung der vereinbarten Maßnahmen.

Naturschutzverbände und Stiftungen

Zahlreiche Naturschutzverbände und Stiftungen in Niedersachsen sind im Bereich Natur-, Biotop- und Artenschutz aktiv. Sie verfolgen z. T. eigene Biberprojekte und sind daher wichtiger Ideengeber und Bestandteil des niedersächsischen Bibermanagements. Über ihre vielen ehrenamtlichen Mitglieder, ihre Trägerschaft von Ökologischen Stationen und selbst verantwortete Öffentlichkeitsarbeit tragen sie entscheidend dazu bei, grundlegendes Wissen über die Lebensweise des Bibers und seine positive Rolle bei der Wiederherstellung von Wasserrückhalt und Artenvielfalt zu vermitteln.

Jagd- und Fischereiverbände

Die Interessensvertretungen für Jagd und Fischerei in Niedersachsen sind wichtige Partner beim Bibermanagement. Mitglieder kennen ihr Revier oder ihr Gewässer und registrieren häufig frühzeitig Vorkommen des Bibers. Durch ihre Ortskenntnis können sie schon im Vorfeld sich anbahnende Konflikte erkennen, mögliche Lösungen vorschlagen und so zu einer frühzeitigen Konfliktminimierung beitragen.

Träger von Infrastruktur

Straßenbaulastträger, Schienennetzbetreiber, Kläranlagenbetreiber und vergleichbare Träger von Infrastruktur können von den Aktivitäten des Bibers betroffen sein.

Wissenschaftliche Institutionen und Forschung

Die wissenschaftliche Zusammenarbeit des MU zum Naturschutz wird vor allem über den NLWKN und die NNA koordiniert. Niedersachsen ist in der komfortablen Lage, dass viele Bundesländer und einige Nachbarstaaten schon

seit längerem hohe Biberaufkommen haben und zu fast allen Fragenstellungen, die mit dem Biber zusammenhängen, bereits Daten und Forschungsergebnisse vorliegen. Für spezifische niedersächsische Fragestellungen ist es allerdings unerlässlich, eigene Untersuchungen anzustellen. Dies gilt u. a. für Forschung zu den Interaktionen zwischen dem Biber und anderen semiaquatischen Säugetieren, der Landnutzung durch Menschen und dem Wassermanagement im norddeutschen Tiefland.

4.3 Beratung

Eine Beratung zur Prävention und Konfliktlösung sollte folgendem grundsätzlichen Ablauf folgen:

1. Schritt: unverzügliche Meldung an die UNB durch die Betroffenen
2. Schritt: Ortstermin zur Statusanalyse mit Betroffenen, UNB und weiteren Akteuren (z. B. UHV, UWB, Bibersachverständige/-berater)
3. Schritt: Begutachtung des Biberreviers (Dämme, Baue etc.), Ermittlung des Handlungsbedarfes und Lösungsfindung, Festlegung von Maßnahmen, Antragstellung
4. Schritt: Umsetzung der Maßnahmen vor Ort
5. Schritt: Monitoring bzw. Erfolgskontrolle der Maßnahme(n), sofern nötig Nachsteuerung bzw. Wiederholung (durch Betroffene, UNB, Bibersachverständige/-berater oder UHV)
6. Schritt: ggf. Öffentlichkeitsarbeit über Maßnahmen: Erläuterung in Medien, Information an Verbände und/oder Besucherverkehr vor Ort
7. Schritt: Meldung des Konflikts (Art, Verortung, Lösungsansatz) durch die UNB an die Koordinierungsstelle niedersächsisches Bibermanagement

Die untere Naturschutzbehörde ist als erster Ansprechpartner zu benachrichtigen. Die Informationskette Bibermanagement (Anlage 6.2.) ist zu beachten.

Neben den Bibersachverständigen bzw. Biberberaterinnen und -beratern sollten bei vor Ort-Terminen mit Betroffenen (z. B. Flächeneigentümer, Gewässer- oder Landnutzer) UHV und UWB, Ökologische Stationen bzw. Naturschutzstationen involviert werden. Ebenso können das LAVES, Mitglieder von Agrar-, Forst-, Nutzungs- und Naturschutzverbänden, Biberschützer und -schützerinnen oder Naturschutzbeauftragte eingebunden werden. Die Beteiligung von Akteuren liegt im Ermessen der UNB. Bei Bedarf kann diese die landesweite Koordinierungsstelle Bibermanagement einbinden. Bei einem Vor-Ort-Termin erfolgen eine Bestandsaufnahme und Statusanalyse, denn Maßnahmen sind einzelfallbezogen und aus der konkreten Situation heraus zu entwickeln.

Eine frühzeitige Einbeziehung bzw. Zusammenarbeit verschiedener Akteure ist beispielsweise auch bei Gewässerschauen möglich, um aktuelle Entwicklungen und ggf. Handlungsbedarfe zu erörtern und Konflikte vorweg zu nehmen sowie Präventionsmaßnahmen zu klären. Die Lösungsfindung bedarf in der Regel weiterer Abstimmungen und Kompromissfähigkeit zur Verhinderung oder Verminderung weiterer Schäden. Alle Lösungen sollten mit dem geringstmöglichen Eingriff in den natürlichen Lebensraum verbunden sein. Bei Bedarf stellen Betroffene einen

Antrag zur Maßnahmenumsetzung. Fallbezogen kann ein Gewässer- und Landschaftspflegeverband (GLV) oder ein UHV die Maßnahme umsetzen. Ökologische Station/Naturschutzstation, GLV/UHV oder Bibersachverständige können die Umsetzung begleiten. Eine Evaluierung und ggf. eine Nachbesserung sollten eingeplant werden.

Bei der Erarbeitung einer Lösung ist darauf zu achten, dass diese möglichst nicht zu Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter führt. Zudem ist darauf zu achten, dass Maßnahmen unterschiedlich schnell ihre Wirkung entfalten, da technische, organisatorische und/oder rechtliche Aspekte zu berücksichtigen sind. In vielen Fällen wird daher eine Kombination aus kurzfristig realisierbaren mit langfristigen Maßnahmen zweckmäßig sein.



Abb. 16: Drahtmanschetten schützen Einzelbäume vor Fraßschäden. (Foto: picture alliance/Moritz Frankenberg)

4.4 Präventionsmaßnahmen

Für die Akzeptanz der landschaftsgestaltenden Aktivitäten des Bibers sind Präventionsmaßnahmen von besonderer Bedeutung. Ziel von Prävention ist es, bereits im Vorfeld mögliche Konfliktpunkte zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen zu entschärfen, um Schäden zu minimieren oder ganz zu verhindern (SCHWAB 2014).

Aus dem Prinzip der abnehmenden Schadenshäufigkeit mit zunehmendem Abstand vom Ufer, welches in Kap 2.3 aufgezeigt wurde, ergibt sich als wichtigste Präventionsmaßnahme die Einrichtung ausreichend breiter, nutzungsfreier Uferstreifen. Als Mindestbreite sollten 10 m (optimal 20 m) vorgesehen werden (ALBRECHT 2016, WEBER & WEBER 2016). Dies ist z. B. aus baulichen oder eigentumsrechtlichen Gründen nicht immer möglich. Eine Reihe weiterer technischer Einzelmaßnahmen ergänzen das Portfolio.

Bei einer Reihe von Maßnahmen muss zwischen Belangen des Natur- und Artenschutzes und anderen Rechtsvorschriften abgewogen werden.

Technische Präventionsmaßnahmen

- Einbau von Gittermatten oder Schotterung zur Sicherung von Verkehrsstrassen, Hochwasserschutzanlagen bzw. sonstigen baulichen Anlagen in Gewässernähe als Grabschutz
- Einbau von Drahtgittern bei Ablaufwerken (z. B. Mönche), Durchlässen und Brücken, um einer Verkläuerung oder einem Verbau vorzubeugen
- Einbau von vergitterten Durchlässen an Infrastrukturen
- Einbau von Drainagerohren oder Drainageschläuchen zur Regulierung des Wasserstands an Biberdämmen (möglichst geräuschlose Wasserabführung, Erhalt eines für den Biber ausreichenden Wasserstands von ca. 70 cm)



Abb. 17: Durch ein umsichtiges Verhalten lassen sich Gefährdungen durch Biberaktivitäten vermeiden. (Foto: picture alliance/Patrick Pleul)

- Herabsetzen durch mittiges Niederdrücken der Dammkronen mit einer Baggerschaufel
- temporärer Einsatz von Elektrozäunen für den Schutz von Kulturen, Anpflanzungen oder zur Höhenregulierung von Biberdämmen
- Herstellung eines Umgehungsgerinnes u. ä. wasserbauliche Maßnahmen (Verhältnismäßigkeit beachten, da evtl. Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind)
- Gehölzschutz durch Zäunung flächiger Anpflanzungen oder Einzelbaumschutz (Drahtmanschetten)
- Verbißschutzmittel für den Schutz einzelner Bäume (regelmäßig zu erneuernder Anstrich mit Quarzsand)
- gezielte Fällung von Gehölzen zur Verkehrssicherung (Belassen des Schnittguts vor Ort).

Landschaftsplanerische Präventionsmaßnahmen

- Nutzung des ökologischen Potentials des Bibers für Wasserrückhalt und Renaturierung von Feuchtgebieten durch Bereitstellung von Flächen in konfliktarmen Bereichen
- Bezugnahme zum Landschaftsrahmenplan (LRP) als zentraler Naturschutz-Fachplan (§ 10 BNatSchG/§ 3 NNatSchG), der eine integrierte und räumlich konkrete Darstellung der angestrebten Entwicklung des Plangebiets liefert
- Kompensationsflächen an Gewässerränder legen
- Entwicklung von nutzungsfreien Uferstreifen unter Berücksichtigung nutzungsbedingter Restriktionen. Als Mindestbreite sollten 10 m (optimal 20 m) vorgesehen werden. Für andere naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Belange sind meist deutlich größere Breiten sinnvoll. Für Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung werden über die niedersächsische „Richtlinie Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer (NEOG)“ (www.nlwkn.niedersachsen.de/225223.html) Fördermittel bereitgestellt.
- Ausweisung von bis zu 25 m breiten Entwicklungskorridoren nach § 59a Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) durch die zuständige UWB
- Ufergestaltung (z. B. über Kompensationsmaßnahmen) und Ausweitung der Ufervegetation mit Weichhölzern
- Ausweisung von Schutzzonen, Umwidmung der Flächen-nutzung in diesen Bereichen
- Einhalten eines Abstandes von mindestens 20 m zu Gewässern bei der Neuanlage von Hochwasserschutzdeichen, Verkehrsstrassen oder anderen baulichen Anlagen; falls dieser Abstand unterschritten werden muss, sind in der Planung technische Präventionsmaßnahmen vorzusehen
- Pflanzung standorttypischer Gehölze auf Uferstreifen; vorhandene Gehölzbestände in Uferstreifen sind entsprechend den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen zu erhalten und ggf. nachzupflanzen, bei diesen Maßnahmen sind die Belange des Hochwasserschutzes zu beachten, ebenso gesetzliche Vorgaben wie z. B. §§ 14 und 21 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) sowie §§ 38 Abs. 4 Nr. 2 und 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM): Stilllegung von Ackerflächen, um Randstreifen an Gewässern zu verbreitern
- Nutzung von Instrumenten und Maßnahmen, die durch den Niedersächsischen Weg finanziert werden: Biotopverbund sowie Biotopberaterinnen und Biotopberater und die Beratung zum Biotop- und Artenschutz (www.nlwkn.niedersachsen.de/220018.html)
- An kleinen Gräben in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten: Pflanzen von Gehölzen, die vom Biber ungern gefressen werden (zum Beispiel Schwarzerle; bei Pflanzung dennoch Gehölzschutz erforderlich, da Nutzung junger Bäume als Bauholz), Uferstreifen können als Staudenflur entwickelt werden.

Die o. g. Maßnahmen erfordern unterschiedliche technische, organisatorische, rechtliche und finanzielle Aufwände. In vielen Fällen ist eine Kombination aus kurzfristig realisierbaren und wirksamen Maßnahmen (Vergrämung, Abwehr)

sowie langfristigen Maßnahmen (Landschaftsentwicklung) zweckmäßig.

Es ist darauf zu achten, dass Maßnahmen zur Konfliktlösung nicht zu einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter führen. Hierfür ist eine entsprechende Prüfung und Abwägung zwischen den Schutzgütern und ggf. eine naturschutzfachliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Erst wenn Präventionsmaßnahmen keine Wirkung zeigen oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, wenn Biberaktivitäten die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen oder die öffentliche Sicherheit gefährden, können im Einzelfall nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung weitere Maßnahmen vorgenommen werden. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu beachten.

4.5 Monitoring und Kartierung des niedersächsischen Biberbestands

Daten über bekannte und neue Vorkommen von Bibern sind zentrale Grundlagen für ihr Management. Der NLWKN führt eigene und externe Nachweise in einer Fachdatenbank des Landesweiten Artenschutzes zusammen, beauftragt aber auch landesweite Kartierungen. Die niedersächsische Naturschutzverwaltung kann durch das Umweltinformationssystem (UIS) Daten einsehen. Quellen können behördlich oder ehrenamtlich sein sowie Einzelnachweise oder systematische Erfassungen umfassen. Externe Datenbanken/Meldeportale werden anlassbezogen bezüglich Nachweisdaten angefragt. Meldungen von Bibernachweisen durch z. B. Gewässerunterhaltungspflichtige, untere Naturschutzbehörden, Ökologische Stationen und Naturschutzstationen, Jäger und weitere Akteure sind essentiell, um insbesondere die Ausbreitung zu dokumentieren.

Zur Erfüllung der FFH-Berichtspflichten beauftragt der NLWKN zusätzlich und mindestens alle sechs Jahre eine Biberkartierung, die nach den Methoden des Bundesamtes für Naturschutz (BFN 2017) durchgeführt wird. Dabei werden nicht nur die festgelegten FFH-Stichproben untersucht und bewertet, sondern zusätzlich sämtliche vom Biber besiedelten Gewässerbereiche in Niedersachsen erfasst, um zumindest einmal in sechs Jahren konsistente Daten zum Biberbestand (Populationsgröße) sowie zu Habitatqualität und Beeinträchtigungen zu erhalten.

4.6 Umgang mit verletzten, hilflosen oder kranken Bibern

Verletzt, hilflos oder krank aufgefundene Biber sollten nach Möglichkeit in eine der nach § 45 Abs. 5 BNatSchG anerkannten Betreuungsstationen in Niedersachsen verbracht werden, welche die Art fachgerecht aufnehmen und hüten können (www.nlwkn.niedersachsen.de/46125.html). Die Unterbringung muss einen Untergrabschutz, eine Wasserquelle und einen Unterschlupf aufweisen.

Ansprechpartner in entsprechenden Fällen ist neben den unteren Naturschutzbehörden der Internationale Artenschutz im NLWKN. Darüber hinaus können Biberberaterinnen bzw. -berater, Biberfachverständige oder die Koordinierungsstelle unterstützen.

Biber sind nach Möglichkeit an ihrem ursprünglichen Fundort wieder auszubringen, wenn ihr Gesundheitszustand eine Auswilderung zulässt. Bei Nicht-Eignung des Fundorts ist mit den zuständigen Akteuren ein geeignetes Verbringungsgebiet zu wählen. Für nicht mehr wildbahnuntaugliche Tiere gibt es verschiedene Optionen, wie die Abgabe an zoologische Einrichtungen. Sämtliche Nachweise sind dem NLWKN zu melden.

Sofern es keine Aussicht auf Genesung gibt, ist das Tier von seinem Leiden zu erlösen. Der Gnadenschuss ist von der Polizei vorzunehmen. Erforderlichenfalls kann eine Tötung auch durch einen Verwaltungshelfer (Tierarzt, Jäger) vorgenommen werden.

4.7 Umgang mit toten Bibern

Totfunde sind im Rahmen des landesweiten Totfund-Monitorings dem Landesweiten Artenschutz im NLWKN zu melden. Dort werden die nächsten Bearbeitungsschritte abgestimmt und eingeleitet. Tierkörper mit unklarer Todesursache können (bedarfsweise) entweder dem LAVES (FB 51) oder der Tierärztlichen Hochschule Hannover (ITAW) zwecks Untersuchung zur diagnostischen Feststellung der Todesursache übermittelt werden. Bei einem Verdacht von illegaler Tötung ist die Untersuchung notwendig. Weitere Parameter (z. B. Gesundheitszustand, stoffliche Belastungen, Reproduktion, Alter, Geschlecht) sollten systematisch erfasst werden.

Folgende Einrichtungen werden in Niedersachsen als Abgabestellen für tot aufgefundene Biber im Sinne des § 45 Abs. 4 BNatSchG bestimmt (Stand 2025):

- Tierärztliche Hochschule, Hannover (ITAW) sowie
- LAVES (FB 51).

Unfälle an Verkehrsstraßen sind eine der Haupttodesursachen für Biber. Die Dokumentation toter Biber dient u. a. der Ermittlung räumlicher Gefahrenschwerpunkte, in denen Biber im Straßenverkehr oder bei Kontakt mit technischen Anlagen zum Opfer fallen können. Sie ermöglicht die fachgerechte Einleitung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor entsprechenden Verlusten und verbessert die Verkehrssicherheit. Totfunden mit unklarer Todesursache sollte nachgegangen werden.



Abb. 19: Totfunde sollten im Rahmen des landesweiten Totfund-Monitorings gemeldet werden. Dies ermöglicht die Einleitung von Vorsorgemaßnahmen. (Foto: Jean E. Roche/naturepl)



Abb. 18: Das erste vom Niedersächsischen Verkehrsministerium genehmigte Biber-Warnschild in Niedersachsen steht in der Region Hannover. (Foto: Julia Putze)

4.8 Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit

Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit ist eine wesentliche Säule im Bibermanagement. Sie umfasst verständliche Informationen im Internet, in Broschüren, Vorträgen, Ausstellungen und durch andere Medien.

Neben den hauptamtlich Zuständigen aus den unteren Naturschutzbehörden ist das Engagement von Naturschutzbeauftragten, Ökologischen Stationen und Naturschutzstationen, Naturschutz- und Berufsverbänden essentiell, um



Abb. 20: Öffentlichkeitsarbeit ist eine wesentliche Säule im Bibermanagement. (Foto: picture alliance/Jens Büttner)

die ökologische Bedeutung von Bibern für Gewässer und die Konfliktpotentiale sowie deren prinzipielle Lösbarkeit aufzuzeigen. Eine vorbeugende Aufklärung der Bevölkerung spart Ressourcen, die dann zielgerichtet zur Beratung, Lösung oder Reduktion von Konflikten eingesetzt werden können.

Verbände sind relevante Multiplikatoren in der Öffentlichkeitsarbeit, wie beispielsweise die Biberschützer und Biberschützerinnen des NABU Niedersachsen.

4.9 Haftung

Ein wirksames Bibermanagement des Landes ist zentral, um Konflikte im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Bibers zu vermeiden oder zu lösen – gerade auch im Hinblick auf betroffene Verkehrssicherungspflichtige, Unterhaltungspflichtige sowie Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer und die ihnen obliegende Verkehrssicherungspflicht. Die jeweils gebotenen Überwachungs- und ggfs. Sicherungsmaßnahmen sind allerdings von den Umständen des Einzelfalls abhängig.

4.10 Finanzierung

Das Land hat für die Etablierung und Umsetzung des landesweiten Bibermanagements entsprechende finanzielle Rahmenbedingungen geschaffen. Hierzu zählen die Schaffung einer Koordinierungsstelle niedersächsisches Bibermanagement (KooSt Biber) sowie die Ausbildung der Biberfachverständigen.

Akteure wie Unterhaltungsverbände haben bereits biberbedingte Mehraufwendungen. Da sich die Art weiter ausbreiten wird, werden perspektivisch weitere Akteure (beispielsweise UHV) betroffen sein. Die Koordinierungsstelle wird Mehraufwendungen (Kosten und Arbeitszeiten) erheben.

4.11 Billigkeitsleistungen

Billigkeitsleistungen sind freiwillige finanzielle Leistungen des Staates im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Als Billigkeitsleistungen können in Frage kommen (entsprechend des Status quo in anderen Bundesländern und Stadtstaaten):

- Erstattet werden Fraß- und Vernässungsschäden, Flurschäden, Sachschäden, Schäden in Teichanlagen, Fischzucht und in der Forstwirtschaft.
- Billigkeitsleistungen werden als akzeptanzfördernde Maßnahme angesehen.
- Diese werden in der Regel unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch die jeweils zuständigen Behörden.
- Bagatellgrenzen sowie Maximalbeträge sind der Rahmen.
- Präventionsmaßnahmen haben grundsätzlich Vorrang vor dem finanziellen Ausgleich. Diese müssen sinnvoll, verhältnismäßig und zumutbar sein.
- Ein finanzieller Ausgleich ist nur für den erstmaligen Schadenseintritt möglich.

Die Ausbildung und flächendeckende Verfügbarkeit von Biberfachverständigen sowie die Etablierung eines von allen Akteuren gemeinsam getragenen niedersächsischen Bibermanagements ist eine essentielle Voraussetzung, um Entschädigungen im Rahmen einer Billigkeitsleistung oder einen Härtefallfonds prüfen zu können.

5 Konfliktvermeidung oder -lösung

5.1 Unerwünschte Fraßaktivitäten

Biber können Schäden an Gehölzen und Feldfrüchten verursachen. Die Tiere nutzen Gehölze als Nahrung und als Baumaterial für Burgen und Dämme. Dies kann zu Konflikten im Forst, in der Landwirtschaft und auf privaten Flächen führen. Nicht nur Weichgehölze wie Pappeln oder Weiden, sondern auch wirtschaftlich wertvolle Baumarten, z. B. Eichen, Ulmen und Obstbäume, werden genutzt. Die Gefahr von Folgeschäden beim Umstürzen von Bäumen, z. B. an Freileitungen, Gebäuden, Fahrzeugen oder Verkehrswegen, ist gegeben. Das Schnittgut kann entlang von Wegen zu einem erhöhten Unterhaltungsaufwand führen. Als Treibgut in Fließgewässern kann es den Wasserabfluss beeinträchtigen und sich vor oder in technischen Bauwerken sammeln. Biber legen im Sommer keine Vorräte an. Fraßschäden (v. a. im Mais) können auch vom Nutria und – wenn auch in geringerem Ausmaß – vom Bisam verursacht sein. Das Schadbild, vor allem von Biber und Nutria, ist sehr ähnlich (Ausstiege am Ufer, Wechsel zum Feld, Schnittflächen am Mais im 45°-Winkel) und nicht immer eindeutig zu unterscheiden.

Das gezielte Anlegen von Strauchweidenstreifen entlang der Gewässer oder Ablagerung von Schnittgut als Ablenkfütterung kann den Fraßdruck auf ufernahe Bereiche lenken.



Abb. 21: Ablenkfütterungen können den Fraßdruck auf Nutzflächen vermindern, sollten aber bekömmlich sein. (Zeichnung: picture alliance/dieKLEINERT | Ralf Boehme)

Vorbeugende, technische Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Fraßschäden wie Drahtmanschetten, Elektrozaune etc. bedürfen in der Regel keiner naturschutzrechtlichen Genehmigung. Ggf. ist die Bewilligung des Flächeneigentümers einzuholen. Eine regelmäßige Kontrolle und Unterhaltung dieser Schutzeinrichtungen ist durch den Eigentümer sicherzustellen.

Wurden vom Biber Gehölze benagt oder gefällt, so sollten diese nicht entfernt werden, sondern in der Landschaft verbleiben, sodass diese noch genutzt werden können. Sollten diese die Funktionalität von Anlagen beeinträchtigen, sind diese zumindest insoweit zu räumen, dass eine Funktionsfähigkeit und Schutzwirkung der Anlagen gewährleistet ist.



Abb. 22: Vom Biber gefällte Bäume sollten als Nahrungsvorrat vor Ort verbleiben. (Foto: Stefan Ramme)

Fällen und Benagen von Einzelbäumen können auch Konflikte psychologischer Natur verursachen. Als Wildtier ist dem Biber hiermit etwas gestattet, was dem Menschen z. T. gesetzlich untersagt ist. Dies wird als ungerecht und umweltschädlich empfunden, gerade wenn markante Bäume oder Gehölze fallen.

5.2 Unterminierung von Uferbereichen, Dämmen und Deichen

Die Distanz zwischen Biberquartieren bzw. ihren Zugangsröhren und ihrem Wohngewässer beträgt selten mehr als 5-10 m. Wird dieser schmale Bereich entlang der Gewässer bewirtschaftet oder führen dort unmittelbar Wege entlang, können Menschen, Nutztiere oder Maschinen einbrechen und Schaden nehmen.

In Teichwirtschaften und bei Kläranlagen können sich Biber in Dämme graben und deren Dichtigkeit und Standsicherheit gefährden.

Unterminierungen von Deichen, Dämmen, Verwallungen, Bahn- und Straßenböschungen können Maßnahmen im Zuge der üblichen Unterhaltung bis hin zur unmittelbaren Gefahrenabwehr erforderlich machen. Eine besonders gesteigerte Gefährdung besteht bei Gewässern in Hochkanallage, also mit einem dauerhaften Wasserstands-niveau über Gelände. Werden für den Hochwasserschutz besonders relevante Anlagen funktionsunfähig, ist im Sinne der Gefahrenabwehr umgehend Abhilfe zu schaffen.

Die Deicherhaltung ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG), sie ergibt sich aus dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG). Die Deicherhaltung fasst die Unterhaltung (Pflege, Reparatur) und das Anpassen an gestiegene Anforderungen zusammen. Der Träger der Deicherhaltung (§ 7 NDG) ist gemäß § 5 Abs. 1 NDG verpflichtet, den Deich in seinem Bestand und in seinen vorgeschriebenen Abmessungen so zu erhalten, dass er seinen Zweck jederzeit erfüllen kann, dies gilt gem. § 27 NDG auch für Deichverteidigungswege.

Die zielführendste Maßnahme zur Konfliktminimierung bei Grabaktivitäten des Bibers ist daher das beidseitige Brachfallenlassen eines 10-20 m breiten Uferstreifen bzw. die Trassierung neuer Deiche, Wege und anderer Infrastruktur in hinreichendem Abstand zum Gewässer. Dadurch



Abb. 23: Bei der Unterminierung von Deichen können Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr notwendig sein. (Foto: Ingo Weinrich)

können 95 % aller Einbrüche verhindert werden. Gegebenenfalls ist eine Wegeverlegung zu erwägen. Ist dies nicht möglich, sollten Eigentümer und Anlieger auf das bestehende Risiko hingewiesen werden.

Vorbeugende technische Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Grabaktivitäten, wie der Einbau von Drahtmatten bzw. Spundwänden oder die Anlegung von Steinschüttungen, sind kostenintensiv und nicht unmittelbar umsetzbar. An besonders neuralgischen Bereichen ist der Einsatz zielführend, da Ufersicherungen auch gegen Grabschäden anderer Arten schützen.

Während eines Hochwassers können Einsatzkräfte Biber auf Erhebungen antreffen, da diese als Zufluchtsorte zum Ruhen und Fressen genutzt werden. Sind Baue oder Röhren überflutet, wird mitunter zur Regeneration eine Sasse über der Wasserlinie angelegt. Von Fall zu Fall werden Röhren im Deich angelegt. Grabaktivitäten, wie Sassen oder Röhren, müssen den Hochwasser-Einsatzkräften angezeigt werden. Sofern das Wasser steigt, sollte eine Sasse durch z. B. Sandsäcke gesichert werden. Sog. Wildrettungshügel bieten Bibern eine störungsfreie Alternative zum Deich. Das Angebot von künstlichen Ruheplätzen ist eine Möglichkeit zur Lenkung (NITSCHKE 2003).

5.3 Konfliktbehaftete Auswirkungen durch Biberdämme

Drohende Vernässungen oder Überflutungen, welche durch den Bau von Dämmen entstehen können, lassen sich durch folgende technische Maßnahmen managen, welche einer Prüfung bedürfen:

- Wasserstandsregulierung durch Reduktion der Dammhöhe,
- Einbau einer Drainage oder
- Entfernung bestimmter (Neben-)Dämme.

Bei Wasserrückstau an einem Biberdamm können die vernässten Flächen in einem Naturschutzgebiet bzw. in einem gleichrangigen Gebiet (z. B. Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue, FFH-Gebiet) liegen.

Die untere Naturschutzbehörde entscheidet, unter Berücksichtigung des Habitats und des jeweiligen Einzel-



Abb. 24: Der Einbau einer Dammdrainage zur Reduktion des Wasserstandes kann im Einzelfall genehmigungspflichtig sein. (Foto: Julia Putze)

falls, ob die beabsichtigten Maßnahmen genehmigungsfrei sind oder ob eine Ausnahmegenehmigung nach dem BNatSchG beantragt werden muss und die beabsichtigten Maßnahmen genehmigt werden können.

Durch gezielte Nebenbestimmungen ist sicherzustellen, dass Maßnahmen nur im erforderlichen Umfang und im Einklang mit weiteren Schutzvorschriften erfolgen. Beispielsweise können unvermeidbare Maßnahmen an Biberdämmen oder -bauen bei Natura 2000-Gebieten eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich machen. Da es sich jedoch um eine Einzelfallbetrachtung handelt, gilt es, den Sachverhalt regelmäßig zu überprüfen.

Etwaig beantragte und genehmigte Maßnahmen sind vom Antragsteller zu veranlassen und zu finanzieren.

Nicht nur die von Biberaktivitäten Betroffenen, z. B. Eigentümer oder Pächter von Flächen, sondern auch Unterhaltungsverbände können eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Die Verantwortung für die Antragstellung und die Durchführung von Maßnahmen in Bezug auf Gewässer und Deiche ist spezifisch geregelt. Die Eigentümer sind für die Antragstellung bei Gewässern 1. und 3. Ordnung zuständig, während die Unterhaltungsverbände für Gewässer 2. Ordnung verantwortlich sind. Die Beseitigung von Bauten in und an Deichen sowie Hochwasserdämmen fällt in den Aufgabenbereich der für die Unterhaltung Zuständigen, in der Regel also der Träger der Deicherhaltung. Es ist auch zu beachten, dass Maßnahmen zur Sicherung eines Grundstücks nicht zu den Unterhaltungsaufgaben der Unterhaltungspflichtigen gehören.

5.4 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die in Niedersachsen zuständige Naturschutzbehörde, in der Regel die UNB, Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall zulassen. In Betracht kommen diese u. a.

- zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,

- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, andere Abhilfemaßnahmen nicht möglich oder vom finanziellen Aufwand her nicht zumutbar wären und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). In FFH-Gebieten kann eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlich sein.

Ausnahmegrund des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG

Der Ausnahmegrund des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG verfolgt das Ziel, Schäden im Bereich der Land-, Forst-, Fischerei- und Wasserwirtschaft abzuwehren. Allerdings muss es sich um „ernste“ Schäden handeln. Diese sind anhand des konkreten Einzelfalls zu ermitteln. Eine Vernässung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen könnte dann als ernster Schaden im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG anzusehen sein, wenn diese zu einer ernsthaften Beeinträchtigung des Betriebs insgesamt führt.

Eine Beurteilung kann nur vor dem Hintergrund der jeweiligen Betriebsgröße erfolgen. Erheblich dürfte ein Schaden immer dann sein, wenn der betroffene Grundstückseigentümer als Privatperson, Unternehmer oder Betriebsinhaber in einem Ausmaß geschädigt ist, dass die Rentabilität des Unternehmens oder des Betriebes oder die Kostendeckung der Eigenbewirtschaftung gefährdet erscheint. Den Nachweis eines ernsthaften wirtschaftlichen Schadens hat der Antragsteller zu führen. Dies kann zum Beispiel durch eine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers bzw. der -prüferin, einer Steuerkanzlei oder durch sonst geeignete Institutionen erfolgen. Für den geeigneten Nachweis müssten Unterlagen vorgelegt werden, aus denen hinreichend deutlich erkennbar ist, ob und in welcher Höhe Wertminderungen, Ertragseinbußen oder sonstige wirtschaftliche Schäden bezüglich welcher Flächen konkret



Abb. 25: Ob eine Überstauung einen ernsthaften landwirtschaftlichen Schaden darstellt, hängt auch von der jeweiligen Betriebsgröße ab. (Foto: Stefan Ramme)

entstanden sind oder zu erwarten sind. Erhöhte Aufwendungen der Gewässerunterhaltungsverbände dürften in der Regel keine ernsthaften wirtschaftlichen Schäden darstellen.

Durch Biber hervorgerufene Untergrabungen und infolge eines Einbrechens verursachte Schäden an landwirtschaftlichen Geräten erreichen in der Regel nicht die Schwelle zur Verletzung des Eigentumsrechts am landwirtschaftlichen Betrieb.

Während in kleinen Betrieben eine Vernässung von 10-20 ha einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden darstellen könnte, dürften Vernässungen von 50 ha und mehr bei Betrieben mit mehreren hundert ha Grün- und/oder Ackerland keinen erheblichen wirtschaftlichen Schaden darstellen. Dagegen dürfte ein (drohender) Dammbruch in einer Teichwirtschaft regelmäßig zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden führen.

Bei drohenden nicht unerheblichen Schäden auf die berufsmäßige Fischerei, Teich-, Land-, Forst-, Wasser- und sonstige Wirtschaft kann demnach eine Ausnahme im Einzelfall zulässig sein. Dabei ist zu beachten, dass das Vorliegen bzw. die Gefahr eines ernsthaften wirtschaftlichen Schadens für sich genommen allerdings noch keine Ausnahme rechtfertigen. Dafür müsste die Gefahr des Schadens die entgegenstehenden Interessen des Artenschutzes überwiegen. Es hat insoweit eine Interessenabwägung zu erfolgen.²

Ausnahmegrund des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG

Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG etwa im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt zugelassen werden. Beispiele können die Abwehr von Überschwemmungsgefahren oder die Erhöhung der Verkehrssicherheit sein.

Deiche und andere Hochwasserschutzanlagen müssen durchgehend (ganzjährig) in einem sicheren, betriebsstüchtigen und wehrhaften Zustand unterhalten werden. Werden sie untergraben, gefährdet dies die öffentliche Sicherheit. Besonderes Gefahrenpotential besteht bei dauerhaft über Gelände angestauten Gewässern (Hochkanäle, Talsperren).

Dabei sind Gewässerufer und Deichfuß zu unterscheiden. Denn nicht jeder Uferabbruch – egal ob durch Grabtätigkeit von Bibern verursacht oder anders entstanden – bedeutet per se eine unmittelbare Gefahr für Personenschäden.

Die öffentliche Sicherheit kann gefährdet sein, wenn sich Biberbaue oder Untergrabungen in Böschungen von Verkehrswegen (zum Beispiel Straßen, Wegen, Bahnanlagen) oder anderen verkehrstechnischen Anlagen, wie zum Beispiel Brückenbauwerken, befinden.

Ausnahmegrund des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG

Eine Ausnahme kann ferner gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden. Die öffentlichen Interessen sind überwiegend, sofern sie bei Abwägung

² EuGH, Urt. v. 11.07.2024-C-601/22, Rn. 80 f.

den durch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verfolgten Belangen vorgehen.³

Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung (z. B. Dammdrainage) für die zu bewältigende Situation gibt und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Zumutbare Alternativen stehen zur Verfügung, wenn die verursachten Auswirkungen auf eine andere Art und Weise beziehungsweise mit einer geringeren Beeinträchtigung für Biber beseitigt oder vermieden werden können. Soweit die untere Naturschutzbehörde bei dieser Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass Präventionsmaßnahmen möglich sind, ist diesen Vorrang vor der Beseitigung von Bauen oder Dämmen, der Vergämung oder der Entnahme der Tiere zu geben.

Die Bedingung, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben darf, damit die Gewährung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gerechtfertigt ist, stellt einen spezifischen Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dar. Daraus folgt, dass die Beurteilung dieser Voraussetzung eine Abwägung sämtlicher betroffener Interessen und der zu berücksichtigenden Kriterien, wie etwa der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Vor- und Nachteile, erfordert, um die optimale Lösung zu ermitteln.⁴ Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nur solche Alternativen in Betracht kommen, die auch zumutbar sind. Das sind solche, deren Verwirklichungsaufwand nicht außer Verhältnis zu den mit ihnen erreichbaren Vorteilen für den Artenschutz stehen (SCHÜTTE & GERBIG 2024b). Der zeitliche Horizont (Dringlichkeit, Umsetzungsdauer) ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Wirtschaftliche Kosten einer technisch durchführbaren alternativen Maßnahme etwa dürfen u. a. als eines der abzuwägenden Kriterien berücksichtigt werden, ohne jedoch ausschlaggebenden Charakter zu haben.⁵ Betriebswirtschaftliche Erwägungen dürfen allein nicht ausschlaggebend sein.⁶

Dieses gilt insbesondere sowohl hinsichtlich des erforderlichen Aufwandes zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegenüber dem Menschen, als auch hinsichtlich der durch die Ausnahme verursachten Nachteile für Biber.



Abb. 26: Ob es sich um einen Haupt- oder Nebendamm handelt, sollte vor Ort durch Experten ermittelt werden. (Foto: Julia Putze)

Daraus resultiert, dass auch finanziell aufwändigere Lösungen grundsätzlich als eine zumutbare Alternative zu einer Ausnahme in Betracht kommen können oder dass Abstriche bei der Zielverwirklichung (zum Beispiel durch betriebswirtschaftlich weniger effektive Maßnahmen) in Kauf zu nehmen sind.

Hierbei ist zweifellos eine sowohl wirksame wie auch langfristig kostengünstige Maßnahme, Bibern ausreichend Lebensraum in Form von Uferstreifen zu überlassen. Damit lassen sich die Konflikte mit Bibern erheblich minimieren. So kann die Nutzungsaufgabe eines 10 m breiten Schutzstreifens entlang von Gewässern, zum Beispiel zur Verhinderung des Einbrechens von Fahrzeugen, eine zumutbare Maßnahme darstellen. Gleichermaßen gilt das für den Bau von Elektrozäunen sowie für Biberdammdrainagen zur Minimierung von Vernässungen gegenüber den Kosten einer ständig wiederkehrenden Dammentfernung.

³ BVerwG, Urt. v. 9.7.2009-4 C 12.07

⁴ EuGH, Urt. v. 11.07.2024-C-601/22, Rn. 80 f.

⁵ EuGH, Urt. v. 11.07.2024-C 601/22, Rn. 82.

⁶ VG SIGMARINGEN, Urt. v. 02.04.2019- 3 K 74/17, BeckRS 2019, 6062, Rn. 19.

5.4.1 Umgang mit Dämmen nach Lage und Funktion

Ein Hauptdamm („Wohndamm“) dient der Sicherung der Zuwege zur Wohn- und Fortpflanzungsstätte (Biberbau). Ein Nebendamm („Nahrungsdamm“) dient der Sicherung von Transportwegen, insbesondere zu Nahrungsflächen. Die Funktion einzelner Dämme kann saisonal wechseln, z. B. wenn die Biberburg verlegt wird. Die Funktion sollte durch einen Experten (z. B. dem Bibersachverständigen der UNB) vor Ort ermittelt werden. Unter Umständen ist eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebendamm nicht möglich. Es muss immer die Gesamtsituation innerhalb des Reviers betrachtet werden.

Ein Nebendamm kann, sofern eine entsprechende förmliche Mitteilung der zuständigen UNB nach Beratung (s. o.) vorliegt, reduziert oder entnommen werden. Dies gilt ebenso für einen Biberdamm, der nach Aufgabe des Reviers für die Biber funktionslos geworden ist. Die Feststellung, dass es sich bei der betroffenen Struktur um einen Nebendamm oder einen funktionslosen Damm handelt, wird vor einer Maßnahme von der UNB getroffen. In vielen Fällen ist zu erwarten, dass die Biber nach der Entnahme einen Nebendamm wiederherstellen. Um den dadurch entstehenden erhöhten Aufwand für die Gewässerunterhaltung zu verringern, ist es ratsam, bei der Entnahme von Nebendämmen folgende Punkte zu beachten:

- Entnahme auf unbedingt notwendige Fälle beschränken,
- Entfernung von Nebendämmen in der Nähe von Feldern (Fraß- oder Maisdämme) erst nach der Ernte auf dem angrenzenden Feld und
- Prüfung, ob eine Regulierung des Nebendamms auf eine geringere Höhe durch Drainage oder das Herabsetzen anstelle einer vollständigen Entnahme möglich ist.

Für Maßnahmen an Hauptdämmen ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG in Natura 2000-Gebieten oder in Naturschutzgebieten nötig. Die einschlägigen Schutzziele und Vorgaben der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen sind zu berücksichtigen (MLUK BRANDENBURG 2020, MULE SACHSEN-ANHALT 2018). Ggfs. kann eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung nötig sein. Für Maßnahmen an Biberdämmen in der Nähe von oder in Natura 2000-Gebieten können Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG erforderlich sein.

5.4.2 Einbrüche von Hohlräumen

Vor dem Verfüllen von eingebrochenen Biberbauen muss der Besatzstatus des Biberreviers und des Baus vor Ort ermittelt werden. Wenn das Revier dauerhaft nicht mehr von Bibern bzw. von anderen nach dem BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten, etwa in Form einer Nachnutzung, besetzt ist, kann ein Bau ohne Ausnahmegenehmigung beseitigt werden. Ansonsten ist bei Maßnahmen an Bauen eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. In Schutzgebieten sind darüber hinaus die Vorgaben der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten.

5.4.3 Dokumentationspflicht

Gem. Artikel 16 Abs. 2 FFH-Richtlinie ist der EU alle zwei Jahre über die nach Abs. 1 genehmigten Ausnahmen zu berichten. Daher sind konfliktminimierende Maßnahmen



Abb. 27: Vor dem Verfüllen von eingebrochenen Biberbauen muss u. a. geklärt werden, ob das Revier noch besetzt ist. (Foto: Enno Kuhlmann)

in Biberrevieren durch die unteren Naturschutzbehörden über das von der EU bereitgestellte elektronische Meldesystem HABIDES+ (Habitats and Birds Derogation System) zu melden. Über das Ergebnis von Maßnahmen ist durch die untere Naturschutzbehörde jährlich entweder unmittelbar nach Ablauf der Frist im Bescheid oder bei längerer Laufzeit jeweils zum Jahresende der Koordinierungsstelle zu berichten.

5.4.4 Vergrämung oder Entnahme

Bei Vergrämungsmaßnahmen greifen in der Regel die Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG, somit ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Erst wenn Präventionsmaßnahmen langfristig ohne Erfolg bleiben, einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern oder nicht anwendbar sind, können aktive Vergrämungsmaßnahmen zulässig sein. Vergrämungen sollten dementsprechend vor allem zum Schutz von Hochwasserschutzanlagen, im Bereich von Kläranlagen oder bei relevanten öffentlichen Verkehrsflächen angewendet werden.

Soweit Präventions- und Vergrämungsmaßnahmen wiederholt beziehungsweise über einen längeren Zeitraum nicht erfolgreich waren oder nicht rechtzeitig angewendet werden können, kann – stets als Entscheidung im Einzelfall – eine Entnahme von Bibern in Erwägung gezogen werden, die ggf. an die Umsetzung geeigneter Präventionsmaßnahmen gekoppelt wird.⁷ Erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr bleiben unberührt.

Aus dem Tötungsverbot des § 44 BNatSchG resultiert, dass eine Tötung bzw. letale Entnahme nur als letztes geeignetes Mittel in Betracht kommt, wenn keine anderen zumutbaren/verhältnismäßigen Möglichkeiten bestehen, Schäden oder drohenden Gefahren zu begegnen. Eine lebende Entnahme und Aussetzung an anderer Stelle sind daher immer der letalen Entnahme als Ultima Ratio vorzuziehen.

Werden Tiere aus geeigneten Habitaten entnommen, wird dies in vielen Fällen die baldige Einwanderung von Bibern bzw. deren Nachwuchs aus Nachbarrevieren nach sich ziehen. Biber als Bestandteil der heimischen Fauna können daher – wie viele andere Wildtiere auch – in ihrer Auswirkung begrenzt, aber nicht dauerhaft entfernt wer-

⁷ EuGH, Urt. v. 11.07.2024-C-601/22, Rn. 84.

den, da ohne Vergrämung von einer Wiederbesiedlung ausgegangen werden kann. Vergrämungsmaßnahmen sollten daher in den Nebenbestimmungen immer aufgeführt werden.

Der Fang der Biber hat mit hierfür geeigneten Einrichtungen, Fallen oder Netzen zu erfolgen, wobei die Unversehrtheit der Tiere zu gewährleisten ist. Bei der Entnahme ist die vorhandene Familienstruktur der Biber zu berücksichtigen. Eine Entnahme der kompletten Biberfamilie ist aus tierschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Dies kann mehrere Wochen dauern. Daher ist es erforderlich, gefangene Biber solange in einer geeigneten Anlage zu halten, bis die gesamte Familie gefangen ist. Bezüglich geeigneter Betreuungsstationen ist der Internationale Artenschutz im NLWKN zu kontaktieren. Vorrangig ist die Umsiedlung in einem aktuell nicht besiedelten Bereich unter Beachtung verschiedener Aspekte in Betracht zu ziehen. Hinweise zur Ermittlung geeigneter Umsiedlungsgewässer finden sich in Anlage 6.5. Sowohl für den Fang, als auch den Transport sowie das Aussetzen sind jeweils Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Für die Aussetzung der Biber hat der Antragsteller eine Genehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG zu beantragen. Dies gilt nicht für Tiere, die aus den anerkannten Betreuungsstationen wieder ausgewildert werden. Die Auswahl des Aussetzungsortes erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde. Ein Prüfschema findet sich in Anlage 6.6.

5.5 Beeinträchtigung anderer Schutzgüter

Durch die Stauwirkung eines Biberdamms wird die Gewässerökologie (z. B. Geschiebehauhalt und Strömungsverhältnisse) im Staubereich verändert. Dass dabei die Durchgängigkeit tatsächlich beeinträchtigt ist, kann nicht pauschal geltend gemacht werden (ALBRECHT 2016). Dies kann, je nach Umfang, Auswirkungen auf die Lebensräume und Laichhabitate von z. B. Fischen, Muscheln und Krebsen nach sich ziehen, was im Einzelfall zu naturschutzfachlichen Zielkonflikten führen und auch die Erreichung der Ziele gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie in Frage stellen kann (COLLEN & GIBSON 2001). Es bleibt bei einer Einzelfallentscheidung und Abwägung im Hinblick auf z. B. die Seltenheit, Gefährdung und mangelnde Wiederherstellbarkeit der betroffenen Schutzgüter an anderer Stelle.

Eine Ausnahmegenehmigung, beispielsweise zur Beseitigung von Biberdämmen oder deren Baue, kann jedoch auch zur Folge haben, dass weitere geschützte Arten oder Biotope ebenfalls beeinträchtigt werden. Daher ist hierfür eine entsprechende Prüfung und Abwägung der Schutzgüter bei der Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung erforderlich.

6 Anlagen

6.1 Musterformular zur Statusprüfung von Biberdämmen

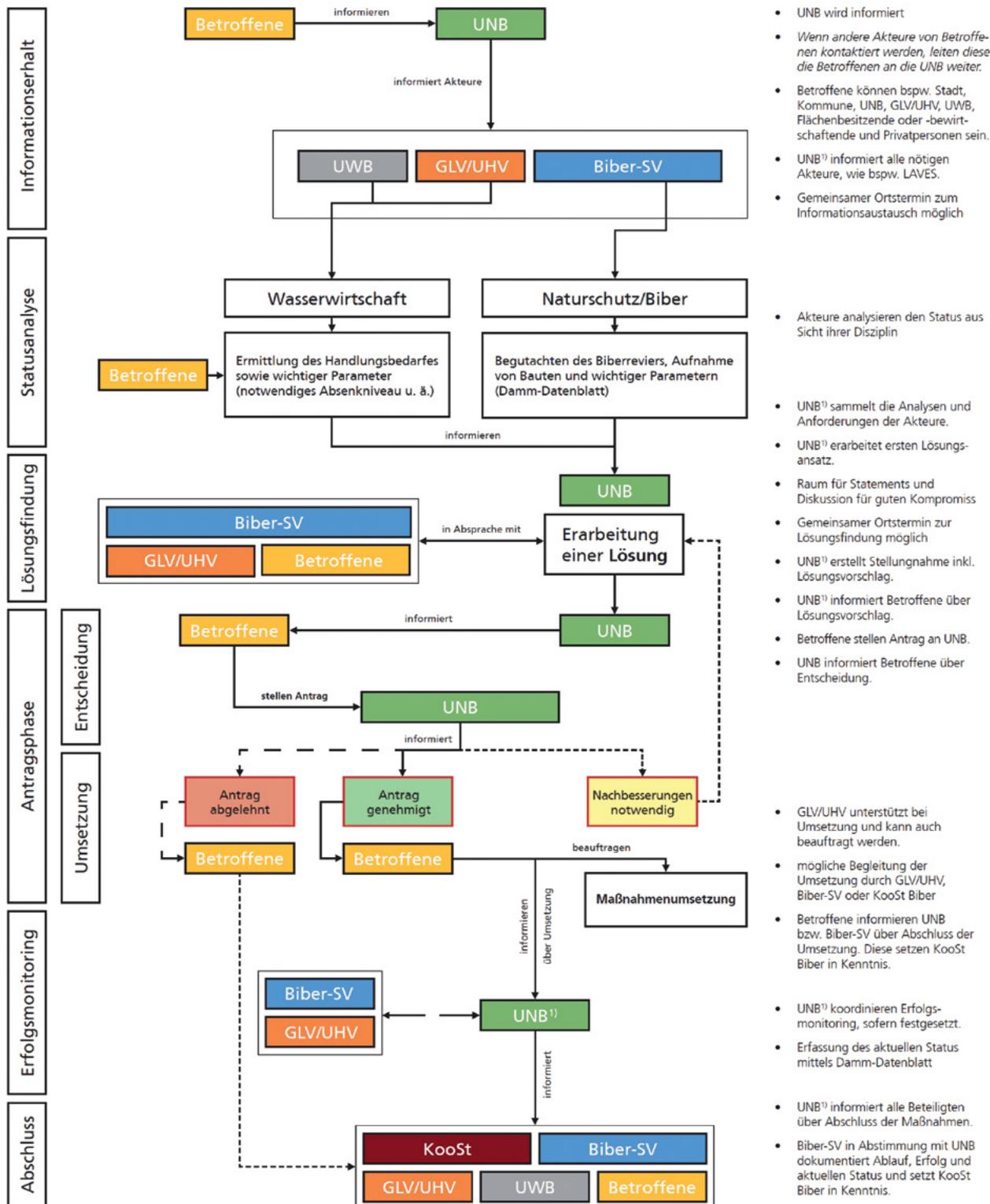
Musterformular für die Statusprüfung eines Biberdammes außerhalb von Naturschutzgebieten oder außerhalb von Natura 2000-Gebieten

Lfd. Nr.	Tätigkeit	Einordnung des Biberdammes
1	Ortsbestimmung Biberdamm	Landkreis, GPS-Koordinaten: Kurze Lagebeschreibung:
2	Funktionsbestimmung Biberdamm	<input type="checkbox"/> Biberdamm liegt direkt am <input type="radio"/> Maisfeld <input type="radio"/> Rapsfeld <input type="radio"/> Rübenfeld <input type="radio"/> Getreidefeld <input type="radio"/> im Siedlungsgebiet mit Gärten <input type="radio"/> Wald <input type="checkbox"/> Biberdamm ist alter Futterdamm aus dem Vorjahr <input type="checkbox"/> Biberdamm dient der Erschließung von Nahrungsquellen oder als Transportweg <input type="checkbox"/> Biberdamm ist funktionslos nach Aufgabe der Ansiedlung <input type="checkbox"/> Biberdamm ist:
3	Prüfergebnis	<input type="checkbox"/> Biberdamm dient nicht der Sicherung einer Fortpflanzungsstätte oder als Ruhestätte des Bibers <input type="checkbox"/> Biberdamm dient noch/wieder der Sicherung einer Fortpflanzungsstätte oder als Ruhestätte des Bibers
4	Prüferin/Prüfer	Name/n, Funktion/en: Unterschrift(en) der UNB:

6.2 Informationskette Bibermanagement

Die folgende Abbildung zur Vorgehensweise bei der Beteiligung der Akteure wurde durch die Region Hannover beauftragt, von der Ökologische Station Mittleres Leinetal e.V. (ÖSML) erarbeitet und durch das Land Niedersachsen angepasst.

Informationskette Bibermanagement Niedersachsen



UNB – untere Naturschutzbehörde

UWB – untere Wasserbehörde

GLV – Gewässer- und Landschaftspflegeverband

UHV – Unterhaltungsverband

Biber-SV – Bibersachverständige (ggf. Biberberaterinnen und-berater)

KooSt Biber – Koordinierungsstelle niedersächsisches Bibermanagement

¹⁾ Sofern bestellt, kann die UNB an Ihrer statt Bibersachverständige (oder, wie im Falle der Region Hannover, Organisationen wie die ÖSML) einsetzen.

Stand: Juli 2025

6.3 Tabellen zur Entscheidungsfindung bei Konflikten

Die folgenden vier Tabellen zur Vorgehensweise bei Konflikten mit Bibern in Feld, Wald- und Fließgewässerrevieren bzw. in Siedlungsgebieten dienen als textliche Grundlage für Empfehlungen zur Vorgehensweise in Niedersachsen (MEYER & HOFMANN 2011, MULE SACHSEN-ANHALT 2018).

I. Vorgehensweise beim Auftreten von Konflikten in einem Feldrevier

Konflikte	Folge	Vorgehensweise	Lösungsmöglichkeit, Maßnahmen	Betroffener	Ansprechpartner	Bemerkung
Fraßschäden	Ertragsverluste an landwirtschaftlichen Kulturen	Ortstermin (nach Bedarf), informative Beratung (nach Bedarf), Übergabe Informationsblatt	kurzfristige Aufstellung Elektrozaun, Auskunft zur Ausleihe über UNB oder die Koordinierungsstelle	Flächeneigentümer, Pächter	Flächeneigentümer, Pächter	
	Funktionsstörung von Stauanlagen	Ortstermin nach Bedarf	Verbisschutz an Staubohlen anbringen (Metallschiene)	Inhaber der Wasserrechte (kann auch Unterhaltungspflichtiger sein), Flächeneigentümer, Pächter	Inhaber Wasserrechte, Flächeneigentümer, Pächter	
	Gehölzverluste, Bäume im Gewässer oder auf angrenzenden Flächen	Ortstermin nach Bedarf	Schutzzäunung mit Maschendraht, (Einzelbaumschutz, Flächenschutz)	Flächeneigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger	Flächeneigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger	Belange Hochwasserschutz beachten
Dammbau	Rückstau im Gewässer, Auskolkungen Gewässerböschung, Vernässung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen	Ortstermin	Regulation Biberdammhöhe, vollständige Entnahme Biberdamm/-dämme, Einbau von Drainagerohren, langfristige Möglichkeit: Flächenkauf	Flächeneigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger	in der Regel Unterhaltungspflichtiger, Flächeneigentümer, Pächter	Jahreszyklus des Bibern beachten
	Verstopfung Durchlass befestigte Straße	Anzeigepflicht bei der UNB	Beräumung Durchlass	Flächeneigentümer, Pächter, Straßenbaulastträger	in der Regel Unterhaltungspflichtiger	Prüfung Installation Rechen
	Verstopfung/Verbau Durchlass Feldweg	Anzeigepflicht bei der UNB	Beräumung Durchlass, Prüfung Rückbau und Anlage von Furten	Flächeneigentümer, Pächter, Baulastträger	in der Regel Unterhaltungspflichtiger	Prüfung Installation Rechen
	Beeinträchtigung anderer Schutzgüter	Ortstermin	Regulation Biberdammhöhe, vollständige Entnahme Biberdamm/-dämme, Einbau von Drainagerohren, langfristige Möglichkeit: Flächenkauf	UNB, Flächeneigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger	Flächeneigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger	
Grabtätigkeit	Unterhöhung Grabenböschung	Anzeigepflicht bei der UNB	einzelfallbezogen (Stabilisierung Böschung, technische und/oder landschaftsplanerische Maßnahmen)	Flächeneigentümer, Pächter, Baulastträger des Weges, Unterhaltungspflichtiger	in der Regel Unterhaltungspflichtiger, Baulastträger des Weges	Vor Maßnahme (Verfüllung) Biberröhren mit Stöberstab prüfen!
	Unterhöhung Weg	Ortstermin	einzelfallbezogen (Stabilisierung Weg, technische und/oder landschaftsplanerische Maßnahmen)			

II. Vorgehensweise beim Auftreten von Konflikten in einem Waldrevier

Konflikte	Folge	Vorgehensweise	Lösungsmöglichkeit, Maßnahmen	Betroffener	Ansprechpartner	Bemerkung
Fraßschäden	Gehölzverluste	Ortstermin nach Bedarf, informative Beratung nach Bedarf, Übergabe Informationsblatt	Schutzzäunung mit Maschendraht. Einzelbaumschutz, Flächenschutz	Flächeneigentümer, eventuell Nutzer	Flächeneigentümer	
	Verkehrsgefährdung, Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht	in der Regel Gefahr in Verzug	Schutzzäunung mit Maschendraht, Entfernung „gefährdeter“ bzw. gefährlicher Gehölze	Flächeneigentümer, Jeder	Flächeneigentümer	
Dammbau	Rückstau im Gewässer, Vernässung der angrenzenden Flächen, Holzverluste bei dauerhafter Vernässung	Ortstermin	Regulation Biberdammhöhe, vollständige Entnahme Biberdamm/-dämme, Einbau von Drainagerohren, langfristige Möglichkeit: Flächenkauf	Flächeneigentümer, Unterhaltungspflichtiger	Unterhaltungspflichtiger, Flächeneigentümer	Jahreszyklus des Bibers beachten
			Zulassen eines Umgehungsgerinnes neben dem Biberdamm (Auskokkungen des Gewässers!)	Flächeneigentümer, Unterhaltungspflichtiger	Flächeneigentümer, Unterhaltungspflichtiger	Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen muss vorliegen (Mehrkosten gem. Wassergesetz!)
	Beeinträchtigung anderer Schutzgüter	Ortstermin	Regulation Biberdammhöhe, vollständige Entnahme Biberdamm/-dämme, Einbau von Drainagerohren, langfristige Möglichkeit: Flächenkauf	UNB, Flächeneigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger	Flächeneigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger	
Grabtätigkeit	Standsicherheit von Bäumen ist gefährdet durch Unterhöhung der Grabenböschung	Anzeigepflicht bei der UNB, Ortstermin	einzelfallbezogen (Stabilisierung Böschung, Verkehrssicherungspflicht, technische und/oder landschaftsplanerische Maßnahmen)	Unterhaltungspflichtiger, Flächeneigentümer	Unterhaltungspflichtiger, Flächeneigentümer	Vor Beginn der Maßnahme Biberröhren mit Stöberstab prüfen.

III. Vorgehensweise beim Auftreten von Konflikten entlang von Fließgewässern

Konflikte	Folge	Vorgehensweise	Lösungsmöglichkeit, Maßnahme	Betroffener	Ansprechpartner	Bemerkung
Fraßschäden	Gehölzverluste, Schädigung von Anpflanzungen (Weidenquartier), Bäume auf angrenzenden Flächen	Ortstermin nach Bedarf, informative Beratung nach Bedarf, Übergabe Informationsblatt	Schutzzäunung mit Maschendraht, Einzelbaumschutz, Flächenschutz, Anpflanzungen als Futterrevier	Unterhaltungspflichtiger, Grundstückseigentümer, Pächter	in der Regel Unterhaltungspflichtiger	
Dammbau	Rückstau im Zuflussgewässer, Vernäsung der angrenzenden Flächen (Grünland), keine Gewährleistung des Hochwasserabflusses	Ortstermin	Regulation Biberdammhöhe, vollständige Entnahme Biberdamm/-dämme, langfristige Möglichkeit: Flächenkauf	Unterhaltungspflichtiger, Grundstückseigentümer, Pächter	in der Regel Unterhaltungspflichtiger	Jahreszyklus des Bibers beachten
	Beeinträchtigung anderer Schutzgüter	Ortstermin	Regulation Biberdammhöhe, vollständige Entnahme Biberdamm/-dämme, Einbau von Drainagerohren, langfristige Möglichkeit: Flächenkauf	UNB, Flächeneigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger	Flächeneigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger	
Grabtätigkeit	Gefährdung der Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Dämme, Uferböschung)	In der Regel Gefahr in Verzug! Bei planbaren Verfüllungen Kontakt mit UNB bzw. MU oder NLKWN aufnehmen.	Sach- und fachgerechte Biberbauverfüllung	Verantwortlicher für die Hochwasserschutzanlagen	Verantwortlicher für die Hochwasserschutzanlagen	Vor Beginn der Maßnahme Biberröhren mit Stöberstab prüfen.
Sekundäreffekte	Rückstau in Deichgräben oder Vernäsung des Deichfußes	Ortstermin	vollständige Entnahme Biberdamm/-dämme, langfristige Möglichkeit: Flächenkauf	Unterhaltungspflichtiger, Grundstückseigentümer, Pächter	in der Regel Unterhaltungspflichtiger	

IV. Vorgehensweise beim Auftreten von Konflikten in Siedlungsgebieten

Konflikte	Folge	Vorgehensweise	Lösungsmöglichkeit, Maßnahmen	Betroffener	Ansprechpartner	Bemerkung
Fraßschäden	Gehölzverluste, Bäume auf Straßen, Bäume im Gewässer oder auf den angrenzenden Flächen, in Haus-(Klein-)gärten, auf Streuobstwiesen	Ortstermin und Beratung nach Bedarf, Übergabe Infoblatt	Schutzzäunung mit Maschendraht, Einzelbaumschutz, Flächenschutz, Prüfung Ablenkfütterung	Grundstückseigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger, Straßenbaulastträger	Grundstückseigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger, Straßenbaulastträger	
Dammbau	Vernässung angrenzender Flächen, Wasser im Keller? keine Gewährleistung des Hochwasserabflusses	Ortstermin	Regulation Biberdammhöhe, vollständige Entnahme Biberdamm/dämme, Einbau von Drainage-rohren, Flächenkauf	Grundstückseigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger	Unterhaltungspflichtiger, Straßenbaulastträger, Grundstückseigentümer, Pächter	Jahreszyklus des Bibers beachten
	Verstopfung/Verbau Durchlass	Anzeigepflicht bei der UNB	Beräumung des Durchlasses	Grundstückseigentümer, Straßenbaulastträger, Unterhaltungspflichtiger	in der Regel Unterhaltungspflichtiger	Prüfung Installation Rechen
	Rückstau in Deichgräben oder die Vernässung des Deichfußes	Anzeigepflicht bei der UNB	Regulation Biberdammhöhe, vollständige Entnahme Biberdamm/dämme, Einbau von Drainage-rohren, Flächenkauf	Grundstückseigentümer, Straßenbaulastträger, Unterhaltungspflichtiger	in der Regel Unterhaltungspflichtiger	
Grab-tätigkeit	Gefährdung der Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Dämme oder HW-Schutzwand)	Anzeigepflicht bei der UNB, Ortstermin	einzelfallbezogen (technische und/oder landschaftsplannerische Maßnahmen)	Grundstückseigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger Straßenbaulastträger	Grundstückseigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger Straßenbaulastträger	Vor Beginn der Maßnahme Biberröhren mit Stöberstab prüfen.

6.4 Förderinstrumente und Finanzierungsmöglichkeiten

In Niedersachsen gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen, um Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung des Bibers umzusetzen. Dazu gehören:

- **Förderprogramme mit finanzieller Beteiligung der EU:** Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) können Landwirtinnen und Landwirte und Kommunen Fördermittel beantragen, um naturschutzgerechte Bewirtschaftungsmaßnahmen durchzuführen. Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität können beim europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) beantragt werden. Im Bereich des investiven Naturschutzes können auch Gebietskörperschaften, Kommunen und Naturschutzverbände Anträge auf Förderung stellen. Das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) kann insbesondere für Projektförderungen genutzt werden.
- **Landesförderprogramme:** Das Land Niedersachsen bietet spezielle Programme zur Förderung von Naturschutzprojekten an, die auch den Biber betreffen können. Hierzu zählen beispielsweise Projekte zur Renaturierung von Gewässern und zur Schaffung von Lebensräumen.

- **Stiftungen und Umweltorganisationen:** Verschiedene Stiftungen und NGOs bieten ebenfalls Fördermittel für Projekte an.

Die Förderrichtlinie KlimaWildnis des Bundesumweltministeriums zur Förderung von kleineren Flächen mit eigendynamischer Entwicklung und von „KlimaWildnisBotschafter*innen“ unterstützt als Beitrag zum natürlichen Klimaschutz den Ankauf oder Tausch von Flächen. Der Wildnisfonds des Bundesumweltministeriums fördert den Ankauf von Flächen und Nutzungsrechten für die Entwicklung von großflächigen Wildnisgebieten in Deutschland über den Bundesnaturschutzfonds (FRL Wildnisfonds).

Fördermöglichkeiten werden fortlaufend ergänzt. Eine Übersicht bietet auch die **Förderdatenbank des Bundes** (www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Home/home.html).

Eine Übersicht zu Förderinstrumenten und Finanzierungsmöglichkeiten von **Maßnahmen der Gewässer- und Auenentwicklung** in den Gewässerlandschaften Niedersachsens (AP-NGL) gibt es beim NLWKN: www.nlwkn.niedersachsen.de/38719.html. Es sei darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Förderinstrumente und Fördermittel aus der Wasserwirtschaft im Rahmen der Maßnahmengruppen bzw. der Einzelmaßnahmen nur unter bestimmten Randbedingungen in Betracht zu ziehen und einer Einzelfallprüfung zu unterziehen sind. Maßnahmen aus dem **Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften** (www.nlwkn.niedersachsen.de/38719.html) sind ebenfalls im Zuge des Bibermanagements nutzbar. Das

NWG bietet Möglichkeiten zur Verbreiterung von **Gewässerrandstreifen** (www.umwelt.niedersachsen.de/209072.html).

Zur Aufwertung der Flächen sind **Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)** möglich. Im Rahmen des Niedersächsischen Weges werden an Bächen und Flüssen unterschiedlich breite Gewässerrandstreifen ausgewiesen.

Fördermöglichkeiten im Rahmen des **Biotopverbundes**: Richtlinie AUKM sowie im Bereich des **investiven Naturschutzes**: GAK-Fördermaßnahmen Naturschutz, Richtlinie BioIV, Förderrichtlinie Landschaftswerte (nur in Ortslagen).

Der **Förderratgeber** (www.nlwkn.niedersachsen.de/biotopverbund) gibt einen Ein- und Überblick in die Möglichkeiten und den antragsberechtigten Personenkreis.

Bei Eingriffen (z. B. Infrastrukturvorhaben) können Maßnahmen, die einen Gewässer- oder Uferbereich als Lebensraum für den Biber dauerhaft aufwerten, ggf. als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen angerechnet werden. Die unteren Naturschutzbehörden sollten bei Scoping-Terminen und in Stellungnahmen auf in Betracht kommende Maßnahmen hinweisen.

6.5 Identifizierung geeigneter Umsiedlungsgewässer

Ein für die Ansiedlung eines Bibers geeignetes Gewässer muss die Voraussetzungen für eine dauerhafte Ansiedlung erfüllen, um die Wahrscheinlichkeit eines sofortigen Abwanderns des umgesiedelten Tieres zu minimieren.

Die Größe des von Bibern benötigten Lebensraums richtet sich zum einen danach, ob es sich nur um ein Einzeltier, um ein Paar oder um eine Familie handelt und zum anderen danach, wie viel Nahrung (und hier vor allem Winternahrung) den Tieren zur Verfügung steht. Auch die Populationsdichte spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle und die Reviere werden kleiner, je größer die Populationsdichte ist.

Ein weiterer wichtiger Punkt bei der Wahl eines geeigneten Umsiedlungsgebiets ist auch, dass es im Umsiedlungsgebiet möglichst nicht sofort wieder zu neuen Problemen – etwa durch den Bau eines Damms oder das Angraben eines Deichs – kommt.

Um Problemen mit möglicherweise auftretenden Konflikten oder Einwänden von privaten Flächeneigentümern gegen die Umsiedlung zu vermeiden, bietet es sich an, vorrangig Gewässer auf landeseigenen Flächen in die nähere Auswahl bei der Suche nach einem geeigneten Gebiet zu nehmen (IUCN 2023).

Trotz sorgfältiger Auswahl des möglichen Umsiedlungsgewässers besteht immer die Möglichkeit, dass Tiere aus dem Gebiet abwandern.

Folgende Bedingungen sollte ein Umsiedlungsgewässer erfüllen:

Obligatorisch

- Ausreichendes Angebot an Winternahrung (v. a. Weichhölzer mit hohem Regenerationspotenzial)
- Ausschluss von bereits bestehenden Bibervorkommen.

Fakultativ

- Anbindung des Gewässers an bereits bestehende Ansiedlungen über den Wasserweg ist einem isoliert liegendem Gewässer vorzuziehen.
- Umsiedelnde Biber sollten möglichst in der Nähe des Fangortes und zu bereits vorkommenden Tieren ausgesetzt werden, um eine ungewollte genetische Durchmischung verschiedener Subpopulationen des Bibers in Niedersachsen möglichst zu vermeiden.
- Transportwege möglichst kurz halten.

Ausschlussgründe aufgrund möglicher Konfliktpotenziale

- Straßen, welche nahe der Gewässer verlaufen (ein Abstand von bis zu 10 m vom Ufer sollte mindestens berücksichtigt werden)
- Sehr kleine, schmale und/oder flache Gewässer oder eingedeichte Gewässer ohne ausreichend breites Deichvorland
- Technische Hochwasserschutzanlagen, welche nahe der Gewässer verlaufen
- Schmäler, genutzter Gewässerrandstreifen bzw. land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen reichen direkt bis an das Ufer.
- Gewässerabschnitte in Ortslagen (v. a. bei kleineren Fließgewässern mit einer Bebauung bis an die Ufer)
- Enge, schmale Durchlässe, wenn Straßen das Gewässer kreuzen
- Mögliche negative Beeinflussung der Schutzziele von Schutzgebieten, in welchem das potentielle Gewässer liegt.

Prüfung und Bewertung vor Ort

- Art der ufernahen Gehölze
- Breite und Tiefe des Gewässers
- Ausschluss von Bibervorkommen.

Empfohlen wird, die Vorgaben zur Bewertung der Habitatqualität nach dem bundesweiten FFH-Monitoring zu berücksichtigen (BFN 2017).

Da Akzeptanz eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsiedlung ist, sollte bei prinzipiellen Einwänden (z. B. von Gewässerunterhaltungsverbänden, Ökologischen Stationen, Naturschutzstationen, Verbänden etc.) ein anderes Gebiet gesucht werden.

Eine Vor-Ort-Kontrolle von identifizierten Gewässern ist, sofern mit einem vertretbaren Aufwand zu leisten, zu empfehlen. Eine Vorauswahl kann ggf. durch ein GIS-Auswertung erfolgen.

6.6 Prüfschema artenschutzrechtliche Ausnahme

Vor Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist zu prüfen, ob zumutbare Alternativen gegeben sind. Die artenschutzrechtliche Ausnahme ist eine Ermessensentscheidung.

Im Einzelfall können einer solchen Ausnahme entgegenstehen:

- Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die vom 15. März bis zum 1. September dauert, oder
- Lage des Reviers in Schutzgebieten.

Eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung kann je nach Lage der Maßnahme erforderlich sein. Für eine Maßnahme in FFH-Gebieten wird mindestens eine Verträglichkeitsabschätzung oder Verträglichkeitsprüfung benötigt. Diese ist durch den Antragssteller zu erbringen.

Der Vollzug der artenschutzrechtlichen Ausnahme ist unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde zu melden.

Prüfschema artenschutzrechtliche Ausnahme		
Ausloten von Möglichkeiten im Rahmen von Vor-Ort-Begehungen erfolgt:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Entwicklung einer Lösungsstrategie gemeinsam mit Betroffenen:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Umsetzung und Dokumentation von Maßnahmen:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Antragstellung durch Betroffene bei der Behörde:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Prüfung durch zuständige Behörde, ob alle möglichen Maßnahmen zur Konfliktlösung ausgeschöpft wurden, welche zumutbar waren:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Prüfung durch zuständige Behörde, ob ausschlaggebende Ausnahmegründe (ernste wirtschaftliche, fischereiwirtschaftliche, wasserwirtschaftliche, landwirtschaftliche Schäden; Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt; zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses) vorliegen:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Prüfung durch zuständige Behörde, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Ergebnis:

Sollte **einer** der zu prüfenden Punkte mit **Nein** beantwortet werden müssen, ist das Vorhaben unzulässig.

Können **alle** zu prüfenden Punkte mit **Ja** beantwortet werden, kann die UNB gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG als zuständige Behörde Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG erteilen.

6.7 Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung

Die Anforderungen der Gewässerunterhaltung stellen eine Vielzahl an Aufgaben und Pflichten an die Träger der Gewässerunterhaltungslast. Die Unterhaltungspflicht umfasst die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen schadlosen Wasserabflusses sowie die Pflege und Entwicklung der Gewässer unter Beachtung der grundlegenden rechtlichen Vorgaben. In diesem Zusammenhang stellt die Aktivität und Schutzwürdigkeit des Bibers insbesondere die Gewässerunterhaltungspflichtigen vor besondere Herausforderungen und Zielkonflikte.

Zur Unterstützung der Gewässerunterhaltungspflichtigen bei der Berücksichtigung der artenschutzrechtlicher Belange wurden durch den NLWKN und in Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern von Wasserverbandstag, Unterhaltungsverbänden und kommunalen Spitzenverbänden der Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung (SELLHEIM & SCHULZE 2020) sowie die Ergänzungsbände „A: Marschengewässer“ und „B: Berg- und Hügelland“ (NLWKN 2022a;

NLWKN 2022b) erstellt (www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung).

Mit dem dort bereits beschriebenen Weg und einer nachweislichen Beachtung arten- und ökologisch verträglicher Unterhaltungsmaßnahmen sowie artenbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die artenschutzrechtlichen Vorgaben zumeist berücksichtigt werden. Die Gewässerunterhaltungspflichtigen arbeiten bei der Beachtung der Leitfäden als Arbeitsgrundlage also rechtssicher, da die wichtigsten naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen und Entscheidungsprozesse an die Planung und Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ausführlich dargelegt werden.

Neben allgemeinen natur- und artenschonenden Praxis Hinweisen zur Gewässerunterhaltung wurden für den Biber und weitere von der Gewässerunterhaltung besonders betroffene Arten(-gruppen), u. a. Muscheln und Fische, Kurzbeschreibungen in Form von Artensteckbriefen erarbeitet, die dem Unterhaltungspflichtigen als Informationsquelle und Arbeitsgrundlage zur Verfügung gestellt werden.

7 Literatur, gesetzliche Bestimmungen

Literatur

- ALBRECHT, J. (2016): Der Biber aus Sicht des Wasser- und Naturschutzrechts. – Naturschutz und Landschaftsplanung 48 (11): 353-359.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2009): Das bayerische Bibermanagement. – Konflikte vermeiden - Konflikte lösen. – 8 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2018): Die Wirkung des europäischen Bibers (*Castor fiber*) auf den natürlichen Wasserrückhalt an ausgewählten Fließgewässern Bayerns. – 14 S.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2017): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie. – BfN-Schriften 480, 374 S., <https://doi.org/10.19217/skr480>
- COLLEN, P. & GIBSON, R. J. (2001): The general ecology of beavers (*Castor* spp.), as related to their influence on stream ecosystems and riparian habitats, and the subsequent effects on fish - a review. – Reviews in Fish Biology and Fisheries 10 (4): 439-461, DOI:10.1023/A:1012262217012)
- ELLWANGER, G., RATHS, U., BENZ, A., RUNGE, S., ACKERMANN, W. & SACHTELEBEN, J. (Hrsg.) (2020): Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2 – Die Arten der Anhänge II, IV und V. – BfN-Schriften 584, 419 S., DOI:10.19217/skr584
- GRAHAM, H. A., PUTTOCK, A. K., ELLIOTT, M., ANDERSON, K. & BRAZIER, R. E. (2022): Exploring the dynamics of flow attenuation at a beaver dam sequence. – Hydrological Processes 36: 1-17.
- HARTHUN, M. (2000): Einflüsse der Stauaktivität des Bibers (*Castor fiber albicus*) auf physikalische und chemische Parameter von Mittelgebirgs-Bächen (Hessen, Deutschland). – Limnologica 30 (1): 21-35.
- HEIDECKE, D. & KLENNER-FRINGES, B. (1992): Studie über die Habitatnutzung des Bibers in der Kulturlandschaft. – In: SCHRÖPFER, R., STUBBE, M. & HEIDECKE, D. (Hrsg.): Semiaquatische Säugetiere. – Wissenschaftliche Beitr./Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg: 215-265.
- IUCN (2023): IUCN SSC guidelines on human-wildlife conflict and coexistence: first edition. – Gland, Switzerland.
- IUCN/CPSG (2022): Scotland's Beaver Strategy 2022-2045. – IUCN SSC Conservation Planning Specialist Group, MN, USA.
- KIRBERG, S. (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen. 2. Fassung – Stand 2024. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 44 (1) (1/25): 1-80.
- KREIENBÜHL, T. (2024): Verhalten von Fischen an Biberdämmen. Untersuchungen mit PIT-Tags. – Auftragnehmer: Ecqua GmbH; Auftraggeber: info fauna – Biberfachstelle und Bundesamt für Umwelt, Bern, 66 S.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. mit aktueller Rechtsprechung. – MLFUN Thüringen, 25 S.
- LAW, A., GAYWOOD, M. J., JONES, K. C., RAMSAY, P. & WILLBYM, N. J. (2017): Using ecosystem engineers as tool in habitat restoration and rewilding: beaver and wetlands. – Science of the Total Environment 605-606: 1021-1030.
- MEYER, F. & HOFMANN, T. (2011): Modellprojekt zum Schutz und Management des Elbebibers im Landkreis Wittenberg. – RANA-Projektbericht des Büros für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle, 144 S.
- MLUK BRANDENBURG (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ) (2020): Vollzugshinweise Biber. – Erlass der obersten Naturschutzbehörde vom 24. November 2010, zuletzt geändert am 23.10.2020. – MLUK Brandenburg, Potsdam: 31 S., <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Vollzugshinweise-Biber.pdf>.
- MULE SACHSEN-ANHALT (MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND ENERGIE) (2018): Handlungsempfehlungen für den Umgang mit dem Biber in Sachsen-Anhalt. – Magdeburg, 52 S., <https://digital.bibliothek.uni-halle.de/pe/urn/urn:nbn:de:gbv:3:2-111531>.
- NEEDHAM, R. J., ZABEL, R. W., ROBERTS, D. & KEMP, P. S. (2025): The impact of reintroduced Eurasian beaver (*Castor fiber*) dams on the upstream movement of brown trout (*Salmo trutta*) in upland areas of Great Britain. – PLoS ONE 20(2): e0313648, <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0313648>
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDTAG (2023): Handlungskonzept für den artgerechten Umgang mit Bibern an Niedersachsens Gewässern sicherstellen und eine fachkompetente Beratung ermöglichen. – Beschluss des Niedersächsischen Landtags vom 03.05.2023. – Drucksache 19/1307, www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_19_02500/01001-01500/19-01307.pdf
- NITSCHKE, K.-A. (2003): Biber (*Castor fiber* L) und Hochwasser: Verhalten, Maßnahmen für den Biberenschutz und Hochwasserschutz. – Denisia 9: 135-139.
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (Hrsg.) (2022a): Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung. – Ergänzungsband A: Marschengewässer. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41 (1-A) (1/22-A): 1-48.
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (Hrsg.) (2022b): Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung. – Ergänzungsband B: Berg- und Hügelland. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41 (1-B) (1/22-B): 49-108.
- RAMME, S. & KLENNER-FRINGES, B. (2017): Die Emslandbiber: Biber als Ökosystem-Ingenieure. – www.emslandbiber.de/biologie/lebensraum.html#oeko_ingenieure
- RAMME, S. & KLENNER-FRINGES, B. (2020): Biber in Niedersachsen. – Säugetierkundliche Informationen 11 (57): 253-272.

- RAMME, S. & KLENNER-FRINGES, B. (2024): Kartierung des Bibervorkommens an der Hunte zwischen dem Wasserkraftwerk Oldenburg (km 26 + 581) und dem ehemaligen Schöpfwerk Moorbäke Wardenburg (km 35 + 325). – Gutachten im Auftrag des NLWKN Brake-Oldenburg, 66 S., unveröff.
- SCHINK, A. (2024): Biberschäden und Verantwortlichkeit. – UPR - Umwelt und Planungsrecht - Zeitschrift für Wissenschaftler und Praktiker 2: 49-56.
- SCHÜTTE, P. & GERBIG, M. (2024a) in: SCHLACKE, S. (Hrsg.), GK - BNatSchG, Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz. – 3. Auflage, § 44 Rn. 25.
- SCHÜTTE, P. & GERBIG, M. (2024b) in: SCHLACKE, S. (Hrsg.), GK-BNatSchG, Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz. – 3. Auflage, § 45 Rn. 41.
- SCHWAB, G. (2014): Handbuch für den Biberberater. – BUND Naturschutz in Bayern, 240 S.
- SELLHEIM, P. & SCHULZE, A.: (2020): Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung – Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen, 2. aktualisierte Fassung März 2020. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 39 (1) (1/20): 1-48, www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung
- SOMMER, R., ZIARNETZKY, V., MESSLINGER, U. & ZAHNER, V. (2019): Der Einfluss des Bibers auf die Artenvielfalt semiaquatischer Lebensräume. – Sachstand und Metaanalyse für Europa und Nordamerika. – Naturschutz und Landschaftsplanung: 51: 108-115.
- WEBER, A. & WEBER, J. (2016): Beitrag zum Verständnis des Zusammenhangs zwischen der Habitatqualität und dem Konfliktpotential im nordostdeutschen Verbreitungsgebiet des Bibers (*Castor fiber*). – Säugetierkundliche Informationen 51 (10): 189-204.
- Gesetzliche Bestimmungen**
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7-50 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Nds. FischG Niedersächsisches Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375 - VORIS 79300 01 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593)
- NNatSchG Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)
- WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- NWG Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64 - VORIS 28200 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82)
- NDG Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83 - VORIS 2820 0 04 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 53)

8 Glossar

AUKM	Förderprogramm für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
Biberberaterinnen und -berater	Seit längerem in einigen Landkreisen tätige, ausgebildete Personen
Bibersachverständige (Biber-SV)	Von der UNB bestellte Ehrenamtliche mit spezieller Fortbildung oder Sachkunde
Biberschützerinnen und -schützer	Ehrenamtliche mit Schulung durch NABU, Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit und Erfassung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EG-WRRL	EG-Wasserrahmenrichtlinie
EHZ	Erhaltungszustand nach FFH-RL
FFH-Berichtspflicht	Verpflichtung der EU-Mitgliedsstaaten, in regelmäßigen Zeitabständen über Schritte und Maßnahmen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie an die Europäische Kommission zu berichten
FFH-Gebiet	Im Rahmen der FFH-RL ausgewiesene Schutzgebiete
FFH-Monitoring	Monitoring des Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen im Rahmen der FFH-Richtlinie
FFH-RL	FFH-Richtlinie/Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU
FFH-Stichprobe	Bundesweit einheitliches, stichprobenbasiertes Vorgehen beim FFH-Monitoring
FÖJ	Freiwilliges Ökologisches Jahr
GLV	Gewässer- und Landschaftspflegeverband
Hauptdamm	Biberdamm zur Sicherung der Zuwege zum Biberbau
ITAW	Institut für Terrestrische und Aquatische Wildtierforschung (ITAW) an der Tierärztliche Hochschule Hannover
Koordinierungsstelle niedersächsisches Bibermanagement (KooSt Biber)	Hauptamtliche Koordinierungsstelle zur fachlichen Unterstützung der Beteiligten am Bibermanagement
LANA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LEADER	Förderprogramm für regionale Entwicklungskonzepte im ländlichen Raum
LWK	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
NABU	Naturschutzbund Deutschland
Natura 2000	Staatenübergreifendes ökologische Netz von Schutzgebieten zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa
Natura 2000-Gebiet	Schutzgebiete im Netz Natura 2000 (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete)
Naturschutzstation	Landeseigene Einrichtung zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten; Trägerschaft: NLWKN
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz
Nebendamm	Biberdamm zur Sicherung von Transportwegen, insbesondere zu Nahrungsflächen
NGO	Nichtregierungsorganisation
NLF	Niedersächsische Landesforsten
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NNA	Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
Ökologische Station	Einrichtung zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten; Trägerschaft: Naturschutzverbände, Zweckverbände, Stiftungen
Prävention	Vorbeugende Maßnahme zur Verhinderung von Schäden oder Beeinträchtigungen
Runder Tisch Biber	Austauschrunde zwischen allen mit dem Biber befassten Akteuren und Betroffenen in Niedersachsen
Sasse	Kleine Erdmulden oder Erdlöcher über der Wasserlinie für kurze Ruhepausen des Bibers
UHV	Unterhaltungsverband
UMK	Umweltministerkonferenz
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UWB	Untere Wasserbehörde
Vergrämung	Dauerhaftes Vertreiben oder Fernhalten von Wildtieren
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	EG-Wasserrahmenrichtlinie



Impressum

Herausgeber:
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Direktion –

ISSN 0934-7135, Schutzgebühr: 4,- € zzgl.
Versandkostenpauschale, auch im Abo erhältlich.

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Für den sachlichen Inhalt ist das Niedersächsische
Umweltministerium verantwortlich.
1. Auflage 2025, 1-xxx

Titelbild: Europäischer Biber (Foto: David Chapman/alamy),
Fraßschutz (Foto: Holger Machulla)
Rückseite: Europäischer Biber (Foto: Remi Masson/naturepl)

Fachliche Gesamtkoordination: Julia Putze, MU
Schriftleitung: Manfred Rasper, NLWKN
Gestaltung: S:DESIGN, Hannover

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Bezug:
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Veröffentlichungen –
Postfach 91 07 13, 30427 Hannover
veroeffentlichungen@nlwkn.niedersachsen.de
Tel.: 0511 / 3034-3305
www.nlwkn.niedersachsen.de/veroeffentlichungen-naturschutz
<https://webshop.nlwkn.niedersachsen.de>

Zitervorschlag:
NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND
KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2025): Handlungskonzept Biber in Niedersachsen. –
Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 44 (3) (3/25): 121-156.